Die Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

AGRAR. LANDW. BIBL.

vorgelegt von

Heinrich Stoll

aus Siegburg

Referendar am Kgl. Amtsgericht zu Emmerich a. Rh.

Approbiert am 6. Februar 1908.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

173

Referent: **Universitätsprofessor Dr. Binder.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Haftung des Gesamtguts.

1. Für die vorehelichen Schulden der Ehegatten 1
2. Für die während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft entstehenden Schulden des Mannes 1
   a) Grundsatz.
   b) Ausnahmen von dem Grundsatze, daß alle Rechtsgeschäfte des Mannes Gesamtgutsverbindlichkeiten erzeugen, ergeben die Paragraphen:
      α) § 1444 4
      β) § 1445 4
         1. Objekte der Rechtsgeschäfte i. S. des § 1445.
         2. Arten der Rechtsgeschäfte i. S. des § 1445, namentlich Hypothekenbestellung und Prozeßführung (Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis) 4
      γ) § 1446 Grundsatz 8
         Ausnahme aus § 1446 II 9
      δ) Folgen der mangelnden Einwilligung der Frau zu Rechtsgeschäften der in §§ 1444—1446 genannten Art 10
   c) Haftung des Gesamtguts trotz fehlender Zustimmung der Frau zu dem Rechtsgeschäft des Mannes aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung 10
3. Für die während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft entstehenden Schulden der Frau 10
   a) Grundsatz.
   b) Ausnahmen von diesem Grundsatze 12
      α) § 1460 12
         Ausnahmen des § 1460 (also Fälle, in denen Rechtsgeschäfte der Frau auch ohne Zustimmung des Mannes gegenüber dem Gesamtgut wirksam sind) 14
         1. § 1449 14
         2. § 1450 15
         3. § 1452 15
         4. § 1453 18
         5. § 1454 19
         6. § 1357 20
         7. § 1455 21
      β) § 1461 21
      γ) § 1462 22
   c) Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau im Falle des Vorhandenseins von Sondergut der Frau 23
   d) § 1462 II: Kosten eines Rechtsstreits der Frau 24
   e) Gesamtgutsverbindlichkeiten aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht . 25

Seite

II. Persönliche Haftung des Ehegatten.

1. Des Mannes 26
   a) Bis zur Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft.
   b) Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft 27
2. Der Frau 31
   a) Bis zur Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft.
   b) Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft im Falle des § 1480.
3. Die nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft bestehende Haftung eines Ehegatten auf Grund des § 1480 32

III. Welche Wirkung auf die Haftungsverhältnisse übt eine Änderung des Güterstands aus?

1. Eine vertragliche Änderung des Güterstands ist unabhängig von einer Eintragung im Güterrechtsregister; ohne Eintragung jedoch beschränkte Wirkung gegen Dritte 36
2. Auf welche Fälle vertraglicher Vereinbarung bezieht sich § 1435? . . . 36
3. Bedeutung einer Eintragung im Güterrechtsregister gemäß § 1435 . . . 37
4. Die einzelnen Fälle einer Einwirkung der vertraglichen Änderung des Güterstandes auf die Haftungsverhältnisse 40
5. Unberührt läßt § 1435 die allgemeinen Vorschriften des Rechts über den gutgläubigen Erwerb 46

IV. Einfluß des Konkurses auf die Haftungsverhältnisse.

1. Konkurs über das Vermögen des Mannes 48
2. Konkurs über das Vermögen der Frau 49
3. Konkurs über das Vermögen eines Ehegatten nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, jedoch vor der Auseinandersetzung . . . 49

V. Einfluß der Haftungsverhältnisse auf die Zwangsvollstreckung.

1. § 740 ZPO. Grundsatz bezüglich Zwangsvollstreckung ins Gesamtgut . . 51
2. § 741: Ausnahme von § 740 ZPO. (BGB. § 1452) 54
3. Zwangsvollstreckung in den Fällen der §§ 1454, 1449, 1450 55
4. Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft 56
5. Zwangsvollstreckung wegen der nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten eines Ehegatten 57

Literaturverzeichnis.

Arch. = Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 89.
Bad. Not. = Badische Notariatszeitschrift 1906 Nr. 3.
Collenberg = Collenberg, Das Güterrechtsregister. Dissertation. 1905.
Cosack = Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4. Aufl. 1904.
Dernburg = Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 4. 3. Aufl. 1907.
Endemann = Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches. Familienrecht. 7. Aufl. 1900.
Enneccerus = Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. 1907.
Gruchot = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. S. 801. 1900.
Hanseat. GZ. = Hanseatische Gerichtszeitschrift. S. 161—163. 1904.
Hellwig = Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.
Hellwig, ZPO. = Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts I. 1903.
Hellwig, Rechtskraft = Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.
Jur. Monatsschr. = Juristische Monatsschrift für Posen. Nr. 11. 1903.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung. 1900.
Kuhlenbeck = Kuhlenbeck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2. 1904.
Gaupp = Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 7. Aufl. 1904.
Ladendorf = Ladendorf, Stellung der Frau beim Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft. 1905.
Landsberg = Landsberg, Anwendung des § 1435. Dissertation. 1904.
Lehmann = Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Familienrecht.
Leske = Leske, Bürgerliches Gesetzbuch und allgem. Landrecht. Vergleichende Darstellung. 1900. Bd. 2.
Materialien = Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Mugdan. Bd. 4: Familienrecht 1899; enthalten
Mot. = Motive;
Prot. = Protokolle;
Denkschr. = Denkschrift.
RTK. = Reichstagskommissionsberatung.
Matthiaß = Matthiaß, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2. 1900.
Meisner = Meisner, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 4. 1905.
Neumann = Neumann, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2. 1905.
Opet = Opet-Blume, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 4. 1906.
Petersen = Petersen, Zivilprozeßordnung. Bd. 2. 1906.
Pfälz. Recht = Pfälzische Rechtspraxis. 1905. Nr. 4.
Recht = Das Recht. Nr. 21. 1900. Nr. 24. 1901. Nr. 2. 1902.
Schefold = Schefold, Die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1899.
Schmidt = Kommentar des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 4: Familienrecht. 1907.

Schröder = Schröder, Eheliches Güterrecht. 1900.
Seuffert = Seuffert, Zivilprozeßordnung, Kommentar. Bd. 2. 1905.
SBl. f. RA. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 65. 1900. Nr. 17. Bd. 67. 1902. Nr. 13.
Staudinger = Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Bd. 4. 1905. 2. Aufl.
Struckmann = Struckmann-Koch, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Bd. 2. 1901. 8. Aufl.
Ullmann = Ullmann, Das gesetzliche Güterrecht. 1903.
Walsmann = Walsmann, Voraussetzung der Zwangsvollstreckung.
Wellspacher = Wellspacher, Vertrauen auf äußere Tatbestände.
Wieruszowski = Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. Bd. 2. Güterrecht.
Ztschr. f. d. FrG. = Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Nr. 10. 1901. Nr. 9. 1904. Nr. 1. 1905.
Ztschr. f. d. Notar. = Zeitschrift für das Notariat. 1906. Nr. 1, 5, 6. 1903. Nr. 11, 12. 1906. Nr. 4, 8, 11, 12.
Ztschr. d. NotVer. = Zeitschrift des Notarvereins. Bd. 1. 1901.
Rspr. d. OLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Falkmann und Mugdan.
ERG. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Scherer = Scherer, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 4.
Zentrbl. f. d. FrG. = Zentralblatt für die freiwillige Gerichtsbarkeit.
JurW. = Juristische Wochenschrift.
EJG. = Entscheidungen des Kammergerichts (KG.) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Planck = Planck, Kommentar des Bürgerlichen Gesetzbuches. 3. Aufl. 1906.

I.

Die größte Zahl der auf dem Boden der allgemeinen Gütergemeinschaft stehenden früheren Güterrechte, so das ALR. II, 1 § 391 mit Ausnahme der §§ 382ff.; das sächs. BGB. § 1696; hannoversche, schleswig-holsteinische Partikularrechte usw. lassen das Gesamtgut für die vorehelichen Schulden beider Ehegatten haften. Dagegen haftet nach einigen Rechten, wie z. B. nach dem Münsterschen, das Gesamtgut für die vorehelichen Schulden, und ähnlich bestimmte die Nürnberger Reformation, daß das Gesamtgut nur in Höhe des Anteils des ursprünglichen Schuldners haftet.[1]) Einen vermittelnden Standpunkt nahm das fränkische Landrecht ein, nach dem zunächst etwa vorbehaltenes Vermögen haftete und nur subsidiär das Gesamtgut.

Aus § 1459 BGB. geht hervor, daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches das Gesamtgut sowohl für voreheliche Schulden des Mannes und der Frau als auch für solche Verbindlichkeiten haftet, die den Mann oder die Frau auf Grund eines vor dem Inkrafttreten der allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten geltenden Güterstandes treffen.[2])

Auch die während der Ehe bezw. während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft entstandenen Schulden fielen, abgesehen davon, daß für sie auch eine Haftung des etwa vorhandenen Vorbehaltsgutes des betr. Ehegatten bestand, nach den meisten bisherigen Rechten, so außer nach der herrschenden Ansicht des gemeinen Rechts, nach ALR. II, 1 §§ 380, 386, westfälisches Gesetz v. 16. 4. 1860 § 3, code civil art. 1409 Nr. 2, art. 1411/1418, 1424, nach dem sächs. BGB. § 1696 und zahlreichen sonstigen kleineren Partikularrechten, dem Gesamtgut zur Last. Nach dem Nürnberger Recht sollte das Gesamtgut nur für gemeinsam kontrahierte Schulden der Ehegatten haften, während für einseitig von einem Ehegatten ohne Wissen und Willen des andern eingegangene und auch diesem nicht zu gleichem Nutzen gereichende Verpflichtungen und für Verbindlich-

[1]) SBl. f. RA. Bd. 43 S. 332ff.
[2]) Mot. IV, 364; Schmidt § 1459, 2a, 3a.

keiten aus unerlaubten Handlungen nur die Vermögenshälfte des betr. Ehegatten einstand. Nach Nördlinger, Fuldaer und andern Rechten bestand für die während der Ehe einseitig wie gemeinsam eingegangenen Verpflichtungen eine solidarische Haftung.

Was die Haftung des Gesamtguts für Schulden des Ehemannes betrifft, so erklärt das Gesetz im § 1459 I BGB. alle Verbindlichkeiten beider Ehegatten grundsätzlich für Gesamtgutsverbindlichkeiten. Dies gilt ausnahmslos für den Mann, einerlei, ob seine Verpflichtungen vor oder nach Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft entstanden sind, ob der Mann die Verbindlichkeit unter Bezugnahme auf das Gesamtgut, auf sein Vorbehaltsgut oder sein Sondergut eingegangen ist, einerlei, ob sie auf Gesetz, Rechtsgeschäft oder unerlaubter Handlung beruht.

Verbindlichkeiten des Mannes entstehen aber nicht nur aus Rechtsgeschäften des Mannes, sondern nach § 1357 auch aus solchen, welche die Frau im Rahmen der ihr zustehenden Schlüsselgewalt vornimmt. Das Gesetz hat der Frau das Recht eingeräumt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises den Mann zu vertreten, in seinem Namen zu handeln, so daß im Verhältnis zu Dritten aus solchen Geschäften allein der Mann berechtigt und verpflichtet wird. Für das Außenverhältnis ist nur maßgebend, ob das betr. Rechtsgeschäft in den häuslichen Wirkungskreis der Ehefrau fällt, nicht aber auch, ob es im Einzelfalle zur Befriedigung eines Bedürfnisses notwendig war,[1]) und auch das Reichsgericht hat im ERG. Bd. 61 S. 81 mit Recht ausgesprochen, daß sich der Umfang der Schlüsselgewalt nicht nach dem wirklichen Einkommen des Ehemannes sondern nach dem tatsächlichen Zuschnitte des Hauswesens und der damit zusammenhängenden äußeren Lebensführung der Ehegatten bestimme. — Der Mann und (da es sich ja hauptsächlich um eine Vermögensangelegenheit handelt und der Mann bei der Verwaltung des Gesamtguts durch seinen Vormund vertreten werden kann, § 1457) der gesetzliche Vertreter des Mannes[2]) können die Schlüsselgewalt beschränken oder ausschließen, was aber Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirkt (s. S. 37 Zeile 5 ff.). Der nach § 1537 II mögliche Beschluß des Vormundschaftsgerichts hat keine rückwirkende Kraft, da, wie Opet § 1357, 6 richtig bemerkt, die Anordnung des Mannes bis zum Zeitpunkt ihrer Beseitigung immerhin Ausfluß eines Rechts, wenn auch eines Mißbrauchs

[1]) Mot. IV, 118; Zusammenstellung der Gutachten zum Entw. eines BGB. IV, 72; OLG. Karlsruhe in Rspr. d. OLG. Bd. 3 S. 13.

[2]) So auch Planck § 1357, 5; Staudinger § 1357, 5b; Ladendorf S. 33; a. A. Rosenfeld, Die Schlüsselgewalt der Frau, Dissert. 1900, 88 und Ostern, ebenso 1898.

desselben ist. A. A. sind Schmidt § 1357, 6c und Wierusz owski S. 55, dessen Begründung, der Widerruf des Mannes verstoße gegen die guten Sitten und sei daher nichtig, bedenklich erscheint.

Abgesehen von diesem § 1357 hat die Frau keine allgemeine gesetzliche Befugnis zur Vertretung des Mannes. Nach § 1450 kann ihr jedoch vom Vormundschaftsgericht ein stellvertretendes Verwaltungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden:

a) Verhinderung des Mannes durch Krankheit oder Abwesenheit; sonstige Hinderungsgründe, wie z. B. Erschwerung der Besorgung der erforderlichen Geschäfte durch den Mann, genügen nicht.[1])

b) Das Rechtsgeschäft muß sich auf das Gesamtgut beziehen.[2]) Die Frau hat kein Vertretungsrecht, wenn eine sich auf das Vorbehalts- oder Sondergut des Mannes beziehende Handlung nötig ist.

c) Mit dem Aufschube des Rechtsgeschäfts muß Gefahr verbunden sein, der Aufschub also nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung unzulässig sein. Es ist gerade nicht nötig, daß das betr. Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört; denn § 1450 gewährt der Frau ein Vertretungsrecht in bezug auf alle zur Verwaltung des Gesamtguts erforderlichen Handlungen des Mannes. Auch fehlt in § 1450 (wie in § 1401, im Gegensatze zu §§ 1379, 1451) jegliche Andeutung für die entgegengesetzte Meinung. (Das Wort „ordnungsmäßig" fehlt.)[3]) Hat der Mann während seiner Krankheit oder Abwesenheit einen Bevollmächtigten schon bestellt oder hat er einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Frau zu Rechtshandlungen für das Gesamtgut nur in dem Falle befugt, daß auch in der Person des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters die Voraussetzungen des § 1450 zutreffen.[4]) Die Frau hat nach § 1450 die Wahl, ob sie in eigenem Namen handeln will, oder im Namen des Mannes. In jedem Fall wird der Mann persönlich verpflichtet; tritt sie im Namen des Mannes auf, so folgt dies aus allgemeinen Grundsätzen (s. auch S. 15 Zeile 1 ff.).

Jedoch nicht aus allen Rechtshandlungen des Mannes entsteht eine Gesamtgutverbindlichkeit. Das Gesetz gewährt zwar

---

[1]) Bayer. Landesrecht in Seuffert Arch. Bd. 53 S. 155 und im „Recht" 1902 S. 551.

[2]) OLG. Zweibrücken in Rspr. d. OLG. Bd. 5 S. 397.

[3]) OLG. Stettin in Rspr. d. OLG. Bd. 4 S. 404; Ladendorf S. 21.

[4]) Prot. IV, 259; Neumann § 1401; Schmidt § 1401, 5; Ladendorf S. 22; die entgegengesetzte Ansicht Staudingers § 1401, 8 harmoniert nicht mit dem Interesse der Frau und dem Zweck des § 1450.

dem Manne ein grundsätzlich freies Verwaltungsrecht, schränkt dieses aber in gewisser Hinsicht ein.

Die erste Ausnahme besteht gemäß § 1444 darin, daß der Mann bei Eingehung einer Verpflichtung zu Verfügungen über das Gesamtgut im ganzen sowie zur Verfügung über Gesamtgut, durch die er ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung erfüllt, der Zustimmung der Frau bedarf.

Ferner ist diese Zustimmung der Frau erforderlich zur Verfügung über ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. § 1445 gilt für alle Grundstücke jeder Art; es ist einerlei, aus wessen Vermögen das betr. Grundstück in das Gesamtgut gelangt ist. Ein von der 2. Kommission eingebrachter Antrag, die Beschränkungen des § 1445 nur für die von der Frau dem Gesamtgut zugebrachten Grundstücke eintreten zu lassen, wurde abgelehnt.[1]) Wie Grundstücke werden auch hier behandelt: das Erbbaurecht, die dem Landesrecht unterstehenden Rechte, für die ein besonderes Grundbuchblatt angelegt wird, so das Erbpachtrecht, Büdnerrecht und Häuslerrecht (EG. z. BGB. Art. 67), die vererblichen und übertragbaren Rechte zur Gewinnung von den bergwerklichen Vorschriften nicht unterliegenden Mineralien (EG. z. BGB. Art. 68) und andere vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte an Grundstücken, die weder in einem Erbbaurecht noch in einem unter ein Vorbehaltsgut fallenden Rechte bestehen (EG. z. BGB. Art. 196).[2])

Es ist unerheblich, ob der Ehemann durch einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. § 928: Dereliktion) oder auf Grund eines Vertrages verfügt.[3]) Keine Verfügung stellt das Vermieten oder Verpachten selbst über die Dauer der allgemeinen Gütergemeinschaft hinaus dar, ebensowenig hindert § 1445 die Zwangsvollstreckung in ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück auf Grund eines gegen den Mann gerichteten Vollstreckungstitels (§ 740 ZPO.). Keine Verfügung ist ferner die Zuschreibung eines Grundstückes zu einem andern und die Abschreibung einer Parzelle von diesem; denn es handelt sich hier um reine Verwaltungsakte, die keine rechtliche Änderung herbeiführen und für die der Antrag des Mannes genügt.[4]) Die Ansicht Scherers S. 155 Nr. 285, wonach große Darlehen des Ehemannes der Zustimmung der Ehefrau bedürfen, weil sonst eine Umgehung des § 1445 möglich sei, ist unrichtig und findet im Gesetz keine Stütze; sie setzt die Wirkung des Rechtsgeschäftes

---

[1]) Prot. IV, 252.
[2]) Schmidt § 1445, 2.
[3]) Mot. IV S. 355.
[4]) LG. Tilsit im Zentralbl. f. d. FrG. 1900 S. 125.

an die Stelle des Gegenstandes und macht jede Verwaltungshandlung des Mannes von der Prüfung der Zweckmäßigkeit abhängig.[1]) Der Mann bedarf bei Veräußerung eines Grundstücks für die Zusicherung von Eigenschaften desselben, aus der ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz nach § 463 entsteht, nicht der Zustimmung der Frau, da diese Ansprüche lediglich aus dem Grunde des Irrtums des Käufers im Motiv erwachsen.[2])

Die wichtigste Verfügung, zu der der Mann nach § 1445 der Einwilligung der Frau bedarf, ist die Belastung eines zum Gesamtgut gehörenden Grundstücks mit dinglichen Rechten (so auch natürlich Grunddienstbarkeiten,[3]) besonders Hypotheken. Sehr bestritten ist die Frage, ob die Frau auch ihre Einwilligung geben muß, wenn der Mann gleichzeitig mit dem Erwerb eines Grundstücks für den Kaufpreis oder einen Teil desselben auf dem Grundstück eine Hypothek bestellt.[4])

Die Begründung der die Notwendigkeit der Einwilligung verneinenden Ansicht, daß das Grundstück nur bei gleichzeitiger Erfüllung, den Kaufpreis hypothekarisch zu sichern, in das Gesamtgut gelange, daß Eigentumseintragung und Eintragung der Kaufpreishypothek gleichzeitig, keines ohne das andere, beantragt werde, ist unrichtig. Der Mann erwirbt das Grundstück durch Eintragung der Auflassung, und erst von diesem Augenblick an fällt es gemäß § 1438 kraft Gesetzes ins Gesamtgut. Der Mann kann nun zwar gleichzeitig mit dem Antrag auf Auflassung den auf Eintragung einer Hypothek verbinden derart, daß die Eintragung der Auflassung nicht ohne die Hypothekeneintragung erfolgen solle. Begriffsmäßig muß jedoch, bevor der Mann über ein Grundstück verfügen kann, dasselbe in sein Eigentum und damit ins Gesamtgut gelangt sein. Die Verfügung des Mannes als demnächstigen Eigentümers ergreift ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück und be-

---

[1]) ERG. Bd. 54 S. 285.

[2]) Zelter in der Jur. Monatsschr. 1903 S. 165 ff.

[3]) Mot. IV S. 354.

[4]) Diese Frage haben verneint Enneccerus § 187 Note 3; Schmidt § 1445, 3a, α; Lenel in DJZ. 1900 S. 290; Brachvogel ebenda S. 392; Jung in SBl. f. RA. Bd. 65 S. 300; v. Sonnenburg in Bayer. Notar.-Zeitschr. 1901 S. 182; Schäfer ebenda 1902 S. 154; Dernburg § 58 Note 11; KG. in EFrG. Bd. 2 S. 89 u. Rspr. d. OLG. Bd. 2 S. 359; ERG. im Recht 1901 S. 118; a. A. (nämlich: Einwilligung der Frau ist erforderlich) sind: Bayer. OLG. in Seuff. Arch. 190 R. S. 270, im Recht 1903 S. 431 u. in Rspr. d. OLG. Bd. 2 S. 361; OLG. Karlsruhe in Rspr. OLG. Bd. 6 S. 161; Staudinger in DJZ. 1901 S. 336 u. in SBl. f. RA. Bd. 65 S. 150; Staudinger § 1445, 2a, β; Iwand in DJZ. 1900 S. 272; Fischer-Henle, BGB. § 1445 Note 3; Schröder S. 52 Note 4; OLG. Colmar im Recht 1900 S. 461 u. in Rspr. d. OLG. Bd. 1 S. 483.

darf der Zustimmung der Frau. Die von den Gegnern beigebrachten Gründe (insbesondere der Hinweis auf die frühere preußische Praxis, den Sinn und Zweck des § 1445 und die Möglichkeit einer Umgehung desselben durch vorherige Bestellung einer Grundschuld durch den Eigentümer [1]) sind gegenüber obigen Erwägungen nicht stichhaltig.

Entsprechend ist der Fall zu beurteilen, in welchem bei der Veräußerung eines Grundstückes an den Ehemann dem Veräußerer ein Nießbrauch an dem veräußerten Grundstück bestellt werden soll; es bedarf zur Eintragung des Nießbrauchs der Zustimmung der Ehefrau des Erwerbers. [2])

Nicht getroffen werden durch § 1445 Rechte an Grundstücken sowie Rechte an solchen Rechten. Wenngleich auch jene Rechte jenen gewissen Immobiliarcharakter haben und einzelne frühere Gesetze die Beschränkung des Mannes auch auf solche Rechte ausgedehnt haben,[3]) so hat das Bürgerliche Gesetzbuch doch Bedenken getragen, sie den Grundstücken gleichzustellen, da ihnen die hervorragende wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Grundbesitzes nicht zukommt.[4]) Der Mann kann daher ein Grundstück unter Übernahme bereits bestehender Hypotheken ohne Zustimmung seiner Frau erwerben,[5]) über eine zum Gesamtgut gehörige Hypothek (auch Eigentümerhypothek) [6]) durch Abtretung oder Rangänderung verfügen,[7]) ferner Anträge auf Löschung einer auf einem gütergemeinschaftlichen Grundstücke ruhenden Hypothek stellen,[8]) eine Hypothek in eine Grundschuld umwandeln und umgekehrt,[9]) eine Sicherungshypothek in eine gewöhnliche, eine Rentenschuld in eine Grundschuld umwandeln; denn alle diese Rechtsgeschäfte enthalten trotz ihrer event. möglichen wirtschaftlichen Bedeutung keine unmittelbare auf das Grundstück gerichtete Rechtswirkung.[10]) Eine der obigen Verfügungen ist dem Mann auch gestattet für sonstige mit dem Grundstück verbundenen Rechte (Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten). Die abweichende Ansicht Schröders

---

[1]) Dernburg a. a. O.

[2]) So auch Bayer. Oberst. LG. im Recht 1903 S. 431; a. A. OLG. Colmar im Recht 1900 S. 306.

[3]) ALR. II, 1 § 379.

[4]) Mot. IV, 355.

[5]) EFrG. Bd. 2 S. 91.

[6]) Neumann § 1445, 1.

[7]) EFrG. Bd. 2 S. 248, 99; Rspr. d. OLG. Bd. 4 S. 344; Neumann, Fischer-Henle zu § 1445; Mot. IV, 355.

[8]) KG. in Rspr. d. OLG. Bd. 6 S. 207; Jur. Monatsschr. 1904 S. 38; Johow, KG. im Jahrb. Bd. 22 S. 140; KG. im Zentralbl. f. FrG. Bd. 5 S. 107.

[9]) Schäfer a. a. O. S. 169; a. A. Fischer-Henle § 1445, 3.

[10]) Staudinger § 1445, 2a β, ββ.

(S. 52 Note 4) und Dernburgs (§ 58 IV, 2) ist unrichtig, da § 1445 nur Grundstücke, d. h. ganze einheitliche Rechtsobjekte oder räumlich abgegrenzte Teile derselben in Betracht zieht.[1])

Keine Verfügung und kein Rechtsgeschäft bedeutet die Prozeßführung; der Mann darf einen Prozeß ohne Zustimmung der Frau führen, und zwar auch insoweit, als eine Verfügung über das Grundstück den Gegenstand des Rechtsstreits bildet. Es wäre, da nach § 1447 die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht nur ersetzt werden kann, wenn zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein „Rechtsgeschäft" der in den §§ 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich ist, der Mann machtlos, wenn er zum gleichen Zweck einen Prozeß führen müßte und die Frau ihre Zustimmung verweigerte.[2]) Die Frage, ob der Mann zu prozessualen Handlungen, wie Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 1444, 1445 erfüllen, der Zustimmung der Frau bedarf, wird auch nicht einheitlich entschieden.[3])

Der unten Note 3 zitierte Satz der Motive, daß die Gültigkeit jener prozessualischen Rechtsgeschäfte gegenüber dem Prozeßgegner nicht auf Grund des § 54 hergeleitet werden kann, ist unzweifelhaft richtig, da § 54 ZPO. sich nur auf gesetzliche Vertreter bezieht, als den der Mann bezüglich des Gesamtguts aber nicht anzusehen ist, da er selbst Partei ist, Prozesse im eigenen Namen führt, und § 54 auch nur von Prozeßhandlungen redet, zu denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist. § 1443 gibt jedoch dem Mann ein uneingeschränktes Prozeßführungsrecht, die Befugnis zur Vornahme aller Handlungen, welche ein Prozeß mit sich bringt. Wenn ERG. Bd. 19 S. 362 den Vergleich, selbst wenn er vor Gericht geschlossen ist — denn nur die Beurkundung sei Prozeßhandlung, das beurkundete materielles Rechtsgeschäft —, für ein Rechtsgeschäft erklärt, das nach Voraussetzungen, Inhalt und Wirkungen nach dem bürgerlichen Recht beurteilt werden müsse, so gilt sicherlich dasselbe für das im § 781 BGB. geregelte An-

---

[1]) So auch Endemann § 184 Note 27; Schmidt § 1445, 2.

[2]) Hellwig S. 335 N. 2; Mot. IV, 360; Staudinger § 1443, 4c; Planck §§ 1444, 2, 1445, 1; Meikel in SBl. f. RA. 1902 S. 221; dazu Binder in seinen und Bernhöffts Beiträgen I S. 113f.

[3]) Bejaht von Mot. IV, 360 (nach denen die „Gültigkeit jener prozessualischen Rechtsgeschäfte gegenüber dem Prozeßgegner, insbesondere auf Grund des § 54 ZPO. nicht hergeleitet werden kann"); Staudinger § 1443, 4c; Planck §§ 1444, 2, 1445, 1; ERG. Bd. 19 S. 362, Bd. 48 S. 183 bezüglich des Vergleichs. Verneint wird die Frage von Hellwig S. 360 Note 20; Petersen §§ 54, 1, 52, 6 am Ende; Gaupp § 52 Abs. 3 Note 13; Meikel in Bl. f. RA. 1902 S. 221.

erkenntnis und für den Verzicht. Aber die Ansicht des Reichsgerichts wird allgemein abgelehnt.[1]) Selbst wenn sie richtig wäre, ist die Zustimmung der Frau entbehrlich. Nach § 1443 ist der Mann zur Verfügung und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten befugt. Die Ausnahmen der §§ 1444—1446 beziehen sich aber nur auf Verfügungen, sagen nichts von dem Recht des Mannes zur Prozeßführung über das Gesamtgut. Außer dem § 54 kennt die Zivilprozeßordnung nicht die Genehmigung Dritter zu einzelnen Prozeßhandlungen; der hieraus zu folgernde Satz, daß dann die Zustimmung der Frau zur Prozeßführung im allgemeinen erforderlich wäre, ist in den §§ 1444—1446 nicht erwähnt. Übrigens kann ja der Mann dadurch, daß er durch Nichterscheinen im Termin ein Versäumungsurteil herbeiführt, denselben Erfolg wie durch Verzicht, Vergleich, Anerkenntnis erreichen.

Streitig ist, ob die Unterwerfung des Eigentümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO. eine Verfügung über das Grundstück darstellt.[2]) Die Frage ist wohl zu verneinen, da die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nur die Verleihung eines prozessualen Rechts, nicht schon dessen Verwirklichung und daher keine Verfügung im Sinne des § 1445 bedeutet.[3])

Neben §§ 1444, 1445 enthält § 1446 eine wichtige Ausnahme von dem freien Verfügungsrecht des Mannes über das Gesamtgut, weil Schenkungen regelmäßig außerhalb des Kreises einer ordnungsmäßigen Verwaltung liegen, das berechtigte Interesse der Ehefrau gegen eine solche Befugnis des Ehemannes spricht und die Ehefrau auch durch die Rücksicht auf die dem Ehemann gebührende Stellung oder auf die Verkehrssicherheit nicht gefordert wird.[4]) Nach § 1446 darf zunächst der Mann keine Schenkungen aus dem Gesamtgut machen, einerlei, ob es sich um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt;[5]) auch bedarf er der Zustimmung der Frau zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die er ein ohne Zustimmung der Frau erteiltes Versprechen einer Schenkung aus dem Gesamtgut erfüllt, und ferner zu einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut, sondern auf sein Sonder- oder Vorbehaltsgut bezieht. Da nämlich auch

---

[1]) Gaupp, Seuffert, Petersen zu § 56 ZPO.; vgl. auch Rspr. d. OLG. 1, 1.

[2]) Bejaht vom KG. in EFG. Bd. 2 S. 44; Gaupp § 800 Note 2; Fischer-Henle § 1445 Note 1; Schmidt § 1445, 3 a β.

[3]) Staudinger § 1445, 2 a β, $\beta\beta$; a. A. bayer. oberst. LG. im Recht 1902 S. 352.

[4]) Mot. IV, 357.

[5]) s. code civil art. 1422.

durch ein solches Versprechen eine Verbindlichkeit des Mannes und damit eine Gesamtgutsverbindlichkeit entsteht.[1]) Aus demselben Grunde auch kann der Mann umgekehrt ohne Zustimmung der Frau Gegenstände aus seinem Vorbehaltsgut — Sondergut kommt bei seiner Unübertragbarkeit nicht in Betracht — durch unmittelbare dingliche Verfügung verschenken.[2])

Eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 1446, 1 macht Abs. 2 für Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht genügt wird (z. B. Zuwendungen an schuldlos verarmte, nicht alimentationsberechtigte Verwandten, Spenden bei öffentlichem Unglück), oder durch die einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (Trinkgelder, übliche Gelegenheitsgeschenke, Schenkungen für geleistete Dienste), weil solche Schenkungen innerhalb des Kreises einer regelmäßigen und ordnungsmäßigen Verwaltung liegen.[3]) Ein in der 2. Kommission gestellter Antrag, den § 1446 II auch gelten zu lassen für Schenkungen, die im Verhältnis zur Größe des Gesamtguts unerheblich sind, fand keinen Anklang, da die Frage, wann diese Voraussetzung gegeben ist, leicht Anlaß zu schikanösen Prozessen bieten könne und die Auslegung auch ohnedem zu dem Ergebnis komme, daß der Mann zu ganz unerheblichen Schenkungen der Zustimmung der Frau entbehren kann.[4]) Die Pflicht zur Gewährung einer Aussteuer als einer Rechtspflicht (§§ 1620—1623) fällt nicht unter § 1446; die Gewährung einer Ausstattung (§ 1624) dagegen ist, soweit nicht die §§ 1620—1623 in Betracht kommen, keine Rechtspflicht. Gemäß § 1624 ist die Gewährung einer Ausstattung, auch wenn eine Verpflichtung nach §§ 1620—1623 nicht gegeben ist, nur insoweit als Schenkung anzusehen, als sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt. Innerhalb dieser Grenzen unterliegt somit die Ausstattung selbst dann nicht dem § 1446, wenn sie vom Mann einem einseitigen Abkömmling gewährt ist (die §§ 1444, 1445 finden auch natürlich hier Anwendung). Die in der 2. Kommission gestellten Anträge, die Zustimmung der Frau auch für Bürgschaften und Stiftungen des Mannes für nötig zu erklären, wurden abgelehnt; der erste Antrag wurde dann in der Reichstagskommission erfolglos wiederholt.[5])

Der Mann kann durch Übernahme einer Bürgschaft für einen Dritten das Gesamtgut beliebig hoch verpflichten, wenn die Bürg-

---

[1]) Mot. IV, 357.
[2]) Staudinger § 1446.
[3]) Mot. IV, 357.
[4]) Prot. IV, 258.
[5]) Prot. IV, 257; RTK. S. 249.

schaft selbst nicht nach Lage des Falls als Schenkung anzusehen ist.[1]) Bezüglich der Stiftungen muß es nach Ansicht der 2. Kommission der Auslegung des Spezialfalls überlassen bleiben, ob sie als Schenkung anzusehen sei oder nicht; in der Regel wird wohl das erstere der Fall sein.

Verweigert die Frau die in den §§ 1444—1446 vorgesehene Einwilligung, so gilt das vom Manne vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft als von Anfang an unwirksam (§§ 1448, 1398), während zweiseitige Rechtsgeschäfte nur durch die nachträgliche Genehmigung der Frau konvaleszieren. Der Vertrag wird nicht dadurch gültig, daß die allgemeine Gütergemeinschaft beendigt wird, wenn die Frau ihre Genehmigung einmal verweigert hat. Ist dieses aber noch nicht geschehen, so konvalesziert der Vertrag gemäß § 185, wenn der Mann den fraglichen Gegenstand erwirbt.[2]) Sonst ist nichtig nicht nur die dingliche Verfügung, sondern auch abweichend vom gesetzlichen Güterstande, da § 1448 I die Grundsätze der §§ 1396 I, III 1397 und 1398 auf alle in den §§ 1444 bis 1446 enthaltenen Rechtsgeschäfte bezieht, die obligatorische Verpflichtung. Hierdurch verhindert das Gesetz, daß der Mann das, was er durch eine dingliche Verfügung nicht erreichen kann, durch eine obligatorische Verbindlichkeit ermöglicht.[3]) Der Mann (wie auch die Frau nach § 1449) können deshalb auf Rückgabe des auf Grund des Rechtsgeschäfts Geleisteten klagen. Eine exceptio rei venditae et traditae steht dabei nicht entgegen. Da die Verpflichtung zur Herausgabe nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht wie der Bereicherungsanspruch, so bleibt bis zur Erstattung der Bereicherung des Gesamtguts durch das unwirksame Rechtsgeschäft nicht einmal eine Retentionseinrede übrig.[4])

Der Satz, daß der Mann aus einer Überschreitung seines Verwaltungsrechts nicht verpflichtet wird, schließt selbstverständlich nicht aus, daß er dem Dritten wegen unerlaubter Handlung, z. B. wegen Schadenszufügung, in betrügerischer Weise gemäß § 823 für den positiven Schaden haftet; eine Haftung für das negative Interesse ist natürlich ausgeschlossen.[5]) Diese außerkontraktliche Ersatzpflicht des Mannes ist nach § 1459 I eine Gesamtgutsverbindlichkeit.

Wenden wir uns nun zu der Haftung des Gesamtguts für Verbindlichkeiten der Frau. Als allgemeinen Grundsatz stellt § 1459 auf, daß die nach Eintritt der allgemeinen Gütergemein-

---

[1]) ERG. Bd. 54 S. 285; Zentralbl. f. d. FrG. Bd. 4 S. 336.
[2]) §§ 1448, 1396; Ladendorf S. 58.
[3]) ERG. Bd. 54 S. 282.
[4]) Dernburg § 58 Note 21; Schmidt § 1448, 2; Scherer § 1419.
[5]) Endemann § 184 Note 30.

schaft entstandenen Schulden der Frau Gesamtgutsverbindlichkeiten sind. Abgesehen von einigen unten zu erörternden Ausnahmen, die auf dem Gedanken beruhen, daß für die Verbindlichkeiten der Frau, für die im gesetzlichen Güterstande das eingebrachte Gut nicht haftet, das Gesamtgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht haften darf",[1]) sind alle Schulden der Frau Gesamtgutsverbindlichkeiten; dies gilt insbesondere auch für die Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen (ein gegenteiliger Beschluß der 2. Kommission wurde später wieder aufgehoben.[2]) Wenn die Frau das gemeinschaftlich versicherte Haus in Brand setzt, kann die Versicherungsgesellschaft dem Mann gegenüber mit ihrem Schadensersatzanspruch an die Frau aufrechnen, so daß der Mann nichts bekommt; handelte die Frau bei der Inbrandsetzung fahrlässig, so ist zu untersuchen, ob die Versicherung auch diesen Schaden decken sollte.[3]) Ferner gehören hierher Ansprüche gegen die Frau aus Konkurs- oder außerkonkursmäßiger Anfechtung[4]) und die gesetzlichen Unterhalts- und Aussteuerpflichten der Frau,[5]) die Verbindlichkeiten zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit sich nicht aus § 1462 (s. S. 22 Zeile 8 ff.) eine Ausnahme ergibt, und aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag, die kein Rechtsgeschäft im Sinne des § 1460 darstellt, sondern Verbindlichkeiten ex lege erzeugt.[6]) Endlich seien noch als Fälle der Haftung des Gesamtguts für Verbindlichkeiten der Frau erwähnt, weil nicht unter den Ausnahmen der §§ 1460—1462 genannt, die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens und die Kosten der Verteidigung der Frau, falls dieselbe eine notwendige war (§ 140 StPO.) oder der Verteidiger gemäß § 141 StPO. bestellt worden ist (s. StPO. § 150). Wählt die Frau einen nicht notwendigen Verteidiger, so entsteht für sie eine Verbindlichkeit aus einem Rechtsgeschäft (Werkvertrag), und zwar eine Gesamtgutsverbindlichkeit nur dann, wenn der Mann zu dem nach Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft geschlossenen Vertrage mit

---

[1]) Mot. IV, 373.

[2]) Prot. IV, 263, 282.

[3]) Scherer Nr. 307, 2 β.

[4]) OLG. Stettin in Rspr. d. OLG. Bd. 3 S. 52 Nr. 21; ERG. Bd. 21 S. 425 bezw. § 31 Nr. 1 KO. (§ 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes).

[5]) Mot. IV, 375; OLG. Darmstadt in Rspr. d. OLG. Bd. 1 S. 186; s. unten S. 25 Zeile 10.

[6]) Planck § 1411, 1; Opet § 1411, 2A a, α, β; Seuffert in DJZ. 1898 S. 119; Schmidt § 1411, 2d; Staudinger § 1411, 3g γ; Neumann § 1412 II. 2c; a. A. Hachenburg S. 408; Matthiaß II § 88 IB 1b, die, abgesehen von dem Falle der uneigentlichen negotiorum gestio im § 686, ein Rechtsgeschäft für vorliegend erachten und § 1460 entscheiden lassen wollen. Die Motive haben die Frage wegen der Seltenheit des Falles der Wissenschaft und Praxis überlassen.

dem Verteidiger seine Zustimmung erteilt oder die Voraussetzungen des § 1451 vorliegen.[1])

Die Zahl der im Abs. 1 des § 1459 vorgesehenen Ausnahmen von dem Grundsatze der Haftung des Gesamtguts für Verbindlichkeiten der Frau ist eine ziemlich große.

Die erste Ausnahme, welche schon vielfach im bisherigen Rechte (so ALR. II, 1 § 389; code civil art. 1419 g) bestand, enthält § 1460 I und soll, wie der analoge § 1412 I für den gesetzlichen Güterstand, den Mann hinsichtlich des Gesamtguts gegen die ihm aus der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Frau drohende Gefahr schützen.[2]) Gesamtgutsverbindlichkeiten sind hiernach die Schulden der Frau aus den von ihr nach Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäften nur dann, wenn entweder der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt hat oder dieselbe durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 1451 ersetzt ist oder das Rechtsgeschäft ausnahmsweise (§§ 1449 bis 1455; s. S. 14 Zeile 28 ff.) ohne die Zustimmung des Mannes für das Gesamtgut wirksam ist. Es ist unerheblich, ob sich das betr. Rechtsgeschäft auf das Gesamtgut oder auf das Sondergut oder Vorbehaltsgut bezieht. Daß der Ehemann bei Erteilung der Einwilligung die Haftung des Gesamtguts mit Wirksamkeit gegen Dritte durch Vertrag mit diesem ausschließen oder beschränken kann, ist selbstverständlich;[3]) ebenso kann er seine Zustimmung unter der Bedingung erteilen, daß die Haftung des Gesamtguts ausgeschlossen sein soll, also z. B. besonders bei einem zur Verwaltung des Frauensonderguts erforderlichen Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit.[4]) Richtig ist aber, wenn Staudinger und Planck andererseits annehmen, daß, falls der Mann seine Zustimmung zwar unbedingt, aber unter der Beschränkung erteilt hat, daß das Gesamtgut nicht haften soll, eine solche Haftungsbeschränkung Dritten gegenüber nicht wirkt (s. Mot. IV, 374).

Bestritten ist die Frage, ob die Frau mit Zustimmung des Mannes einen Prozeß über das Gesamtgut im eigenen Namen führen kann, so daß das Urteil Rechtskraft für und gegen das Gesamtgut schafft.[5]) Hellwig begründet seine Ansicht damit, daß er sagt, der Mann übertrüge bei Erteilung seiner Zustim-

---

[1]) Staudinger § 1411, 3h.
[2]) Mot. IV, 373.
[3]) Mot. IV, 374.
[4]) Staudinger § 1462, 2b; Planck § 1460, 3; Mot. IV, 374.
[5]) Bejaht ist die Frage von Staudinger § 1443, 4c, § 1462, 2; Planck § 1443, 3; Cosack S. 292 Note 3; Ladendorf S. 64; Hellwig S. 341; verneint von Meikel in SBl. f. RA. 1902 S. 224; Gaupp Bd. 1 S. 129 Ia, S. 151 IV A a 2, S. 153 IV B A Note 29; Seuffert Bd. 1 S. 80 b.

mung zur Prozeßführung der Frau über Gesamtgut dieser keine Rechte, sondern hebe nur die Beschränkung auf, welcher die Frau hinsichtlich der Ausübung des ihr in gewissen Fällen, z. B. nach §§ 1449—1454, neben dem Mann zustehenden Verwaltungsrechts unterliegt. Auch weise § 1454 darauf hin, daß der Frau durch Zustimmung des Mannes das Prozeßführungsrecht zuerteilt werden könne. Mit vollem Recht weist Meikel auf die Tatsache hin, daß unter Annahme der Richtigkeit der Hellwigschen Begründung es doch befremdend sei, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch den Grundsatz, daß die Frau mit Zustimmung des Mannes Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut im eigenen Namen führen könne, nicht ausdrücklich aufstellt, während es dies doch bezüglich des gesetzlichen Güterstandes in § 1400 tut und in §§ 1451, 1460 für Rechtsgeschäfte der Frau eine Regel aufstellt. — § 1443 enthält den Grundsatz des ausschließlichen Verwaltungsrechts des Mannes. Die Ausnahmen von diesem Grundsatze bildenden §§ 1449—1454 müssen strikte ausgelegt werden. Der Frau steht das Verwaltungsrecht nur insoweit zu, als diese Paragraphen es zulassen, was der 1. Entw. § 1362 II folgendermaßen ausdrückt: „Gleiche Befugnisse (wie die in § 1362 I, dem jetzigen § 1443 BGB., dem Manne zustehenden) stehen, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, der Ehefrau nicht zu". Somit kann die Frau auch bei Zustimmung des Mannes einen Prozeß über das Gesamtgut im eigenen Namen nicht führen.

Auf Grund von § 1451 kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau die vom Manne ohne triftigen Grund verweigerte Zustimmung zu einem für die Erledigung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlichen Rechtsgeschäfte — nicht zu Rechtsstreitigkeiten, zu denen die vormundschaftliche Genehmigung nicht erteilt werden kann[1]) —, das die Frau nicht ohne die Zustimmung des Mannes mit Wirkung für das Gesamtgut vornehmen könnte, ersetzen. § 1451 gleicht § 1402. Wie die Mot. IV S. 280 zu dem entsprechenden § 1321 des 1. Entw. bemerken, rechtfertigt sich § 1451 durch die Erwägung, daß das Vermögen der Ehefrau durch die Ehe seiner natürlichen Bestimmung, auch für die Befriedigung der durch die persönlichen Angelegenheiten der Ehefrau hervorgerufenen Bedürfnisse zu dienen, nicht entzogen werden dürfe. Für die persönlichen Bedürfnisse der Frau habe zwar, soweit sie unter den Begriff des Unterhalts fallen, der Ehemann aus eigenen Mitteln zu sorgen, es seien aber auch noch andere die Person der Ehefrau betr. Angelegenheiten denkbar, die vermögensrechtliche Aufwendungen er-

[1]) Feisenberger im Sächs. Arch. f. bürgerl. R. und Prozeß Bd. 10 S. 580.

fordern. Unter persönlichen Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die nicht rein vermögensrechtlicher Natur sind. Hierher gehören also z. B. die Aufwendungen für eine Erholungsreise,[1]) Bevollmächtigung eines Anwalts zum Zwecke der Erhebung einer Status-, Scheidungs-, Beleidigungsklage, zwecks Verteidigung in einem gegen die Frau gerichteten Strafverfahren.[2]) Unrichtig, weil mit dem Wortlaut und Sinne des § 1451 nicht zu vereinbaren, ist die Auslegung Kuhlenbecks und Neumanns (§ 1402), welche die Verwaltung des Vorbehaltsguts zu zu einer „persönlichen Angelegenheit" der Frau erklären; auch widerspricht die Ansicht Kuhlenbecks und Neumanns dem in § 1451 klar zum Ausdruck gekommenen oben zitierten Gedanken der Mot. IV S. 280. Das Vormundschaftsgericht kann gemäß § 1451 nur die verweigerte Zustimmung zu einem einzelnen Rechtsgeschäft ersetzen, nicht aber eingreifen, wenn der Mann oder sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verweigert.

Die Folge der Ersetzung der Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ist, daß das so vorgenommene Rechtsgeschäft der Frau dem Gesamtgut gegenüber vollwirksam ist, gleichsam als wenn der Mann seine Zustimmung erteilt hätte, und Gesamtgutsverbindlichkeiten erzeugt.

Die Regel, daß das Gesamtgut für Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften, denen die Zustimmung des Mannes fehlt, nicht haftet, erleidet in einer Reihe von Fällen Ausnahmen, in denen das Rechtsgeschäft auch ohne die Zustimmung des Mannes diesem gegenüber in Ansehung des Gesamtguts vollwirksam ist.

Eine erste Ausnahme enthält § 1449, der die Frau zum selbständigen Vorgehen (durch Klage, Mahnverfahren, Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, Einrede, Anmeldung im Konkurse usw.) gegen Dritte berechtigt, wenn der Mann ohne die nach §§ 1444—1446 erforderliche Zustimmung der Frau über ein zum Gesamtgut gehöriges Recht verfügt hat. Das Urteil wirkt für und gegen das Gesamtgut. Die 2. Kommission erweiterte das im 1. Entw. § 1354 vorgesehene Recht der Frau zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte für den Fall einer Grundbuchberichtigung bei Eintragung einer rechtswidrigen Verfügung des Mannes[3]) im 2. Entw. a § 1349, aus welchem § 1449 entstanden ist, nach dem die Frau Rechte jeder Art gerichtlich geltend machen kann.

---

[1]) LG. Berlin II Zentralbl. f. d. FrG. 1901 S. 79.
[2]) Staudinger § 1451.
[3]) Mot. IV, 360.

Es ist schon S. 3 Zeile 5 ff. von der Befugnis der Frau gesprochen, den kranken oder abwesenden Mann, falls Gefahr im Verzuge ist, bei Vornahme eines sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsgeschäfts oder Führung eines ebensolchen Rechtsstreites zu vertreten. Nimmt sie nun das Rechtsgeschäft, wie sie nach § 1450 die Wahl hat, im eigenen Namen vor oder führt sie den Prozeß im eigenen Namen, so wird durch die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten aus dem Rechtsgeschäfte oder dem Rechtsstreite das Gesamtgut verpflichtet.

Eine höchst bedeutsame Ausnahme stellt § 1452 auf, gemäß dem auf den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau die Vorschriften des § 1405 entsprechende Anwendung finden. Die Frage, ob die Frau zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Zustimmung des Mannes bedarf, regelt sich nach den §§ 1353, 1354; hier aber kommt es darauf an, festzustellen, welchen Einfluß beim Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft die Zustimmung des Mannes zu dem Erwerbsgeschäft der Frau auf die Verfügungsbeschränkungen ausübt, die § 1443 I Satz 1 für die Frau bezüglich des Gesamtgutes aufstellt. Den zahlreichen Fällen des modernen Lebens, in denen die Ehefrau neben dem Mann einem Berufe nachgeht oder selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, muß das Bürgerliche Gesetzbuch Rechnung tragen, indem es solchen Ehefrauen volle rechtliche Bewegungsfreiheit gewährt. Die der Frau im allgemeinen zuerkannte unbeschränkte Geschäfts- und Prozeßfähigkeit ist noch besonders verstärkt im § 1405, der die bisher geltenden Vorschriften des ALR. II, 1 (§§ 334 ff.), des alten HGB. (Art. 6) und der Gewerbeordnung fortbildete und auf alle Berufszweige ausdehnte.[1])

Ein selbständiges Erwerbsgeschäft der Frau liegt nur dann vor, wenn es von ihr als Unternehmerin, nicht z. B. als Gehilfin im Geschäfte des Mannes betrieben wird. Auch darf die Frau sich an einer offenen Handelsgesellschaft[2]) oder als persönlich haftende Gesellschafterin an einer Kommanditgesellschaft beteiligen; denn nur dann „betreibt" sie das Geschäft, nicht dagegen als stille Gesellschafterin, Kommanditistin usw.[3]) Wird das Geschäft zwar auf den Namen der Frau, jedoch nicht von ihr, sondern von dem Manne auf Grund seines gesetzlichen Verwaltungsrechts geführt, so kann man nicht mehr von einem „selbständigen Betrieb" sprechen.[4]) Ein Vergleich mit §§ 112 und 1651 I Nr. 1

[1]) Mot. IV, 240; Denkschr. S. 191.
[2]) Rspr. d. OLG. Bd. 4 S. 341.
[3]) a. a. Staub, HGB. S. 31.
[4]) Cosack S. 454; HGB. §§ 51, 52; Schröder S. 18 Note 3; Opet § 1367, 3; Staudinger § 1367, 3; Planck § 1867, 2; Schmidt § 1367, 2b;

ergibt, daß unter dem „selbständigen Betrieb“ eines Erwerbsgeschäftes verstanden werden kann nicht schon der Betrieb eines Geschäftes im Namen einer Person; denn § 112 will ja gerade von der Regel, daß der gesetzliche Vertreter das Geschäft des Mündels in dessen Namen führt, eine Ausnahme machen dahin, daß der Mündel das Geschäft auch unabhängig von den Schranken führt, welche die über ihn bestehende gesetzliche Vertretung zieht. Unselbständig ist ein jeder Betrieb, welcher den in der Geschäfts- (§ 112) oder Verfügungsfähigkeit (§§ 1367, 1405) Beschränkten in der ihm an sich zukommenden Stellung beläßt, dagegen dem gesetzlichen Vertreter desselben auf Grund seiner gesetzlichen Vertretungsmacht (hier der Mann auf Grund seiner eheherrlichen Verwaltungsrechte) die Geschäftsführung zuweist.

Kann der Mann seine Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau auch unter einer Bedingung, auf Zeit oder unter einer sonstigen Nebenbestimmung (z. B. daß die Frau sich nur bis zu einem gewissen Höchstbetrage verpflichten dürfe) erteilen? Die Mot. IV, 242 sagen hierüber: „Selbstverständlich kann der Ehemann bei Erteilung seiner Einwilligung die Art des Erwerbsgeschäfts, dessen selbständigen Betrieb er der Frau gestatten will, näher begrenzen, nicht aber innerhalb des gestatteten Erwerbsgeschäfts den Kreis der in § 1307 I (im BGB. § 1405) bezeichneten Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten mit Wirkung gegen Dritte beschränken“. Das Verkehrsinteresse verlangt es, daß einer solchen beschränkten Bestimmung des Mannes jegliche dingliche Wirkung fehlt,[1]) und zwar selbst dann, wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen ist.[2]) Auch setzt das Gesetz nirgends der Frau eine Schranke, vor welcher ihre Verfügungsbefugnis innerhalb des Kreises des einmal konsentierten Erwerbsgeschäfts Halt machen müßte. Auch daraus, daß nach § 1405 nur der Einspruch resp. Widerruf des Mannes gegen den gesamten Güterrechtsbetrieb der Frau im Rahmen des § 1435 dingliche Wirkung haben kann, geht schon hervor, daß eine einzelne Nebenbestimmung oder Beschränkung höchstens für die Frau obligatorisch verpflichtend ist. Deshalb möchte ich auch Planck und Schmidt zustimmen, die entgegen der Staudingerschen

---

Neumann § 1637, 4; Dernburg § 34 IV und Note 11; Ullmann S. 43 und in der JurW. 1902 S. 49; Schefold im Arch. f. d. ziv. Prax. Bd. 91 S. 143; Zschimmer in der Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 52 S. 492; a. A. Staub S. 31 Note 74; Lehmann, HGB. S. 13 Nr. 29 f.; Endemann § 175 Note 29.

[1]) So die herrschende Meinung: Staudinger § 1405, 1 b γ; Planck § 1405, 5; Schmidt § 1405 d.

[2]) A. A. Opet § 1405, 2, 4.

Meinung einer zeitlichen Beschränkung des Betriebs dingliche Wirkung zusprechen, weil sie einen antizipierten Widerspruch bedeute.

Die Einwilligung des Mannes bedeutet keinen für alle künftig zu schließenden Rechtsgeschäfte und zu führenden Prozesse erteilten bis zur Vornahme des einzelnen Rechtsgeschäfts oder Beginns des einzelnen Prozesses zurücknehmbaren Generalkonsens, sondern hebt die (§ 1443 Satz 1) für die Frau aufgestellten Schranken in der Verfügungsfähigkeit über das Gesamtgut im Umfange des Erwerbsgeschäfts auf. Die Frau kann also ohne Zustimmung des Mannes sowohl einseitig als auch durch Vertrag über Gesamtgutsgegenstände verfügen, soweit sie zu ihrem Erwerbsgeschäfte gehören.[1]) Sie ist sogar zu solchen Handlungen befugt, zu denen der Mann nach §§ 1444, 1445 der Zustimmung der Frau bedarf. Jedoch kann sie Schenkungen im Rahmen des § 1446 I nach dem Sinn und Zweck desselben und des § 1452 wohl nicht ohne Genehmigung des Mannes vornehmen. Staub (HGB. S. 30) hält ebenfalls die Frau für berechtigt, in den Grenzen des konsentierten Handelsbetriebs allein über Grundstücke zu verfügen, während Schefold[2]) dies verneint und nach Cosack S. 473 (HGB. § 53) die Frau sogar alle Verfügungen über das Gesamtgut, welche der Mann nach §§ 1444—1446 nur mit Zustimmung der Frau treffen kann, nicht ohne die Einwilligung des Mannes vornehmen darf. Diese Ansichten finden m. E. im Gesetze doch keine Begründung. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau im Rahmen des vom Manne konsentierten Geschäftsbetriebs verpflichtet, sind also Gesamtgutsverbindlichkeiten, und Urteile in den in § 1405 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten der Frau, selbst wenn der Mann der Prozeßführung nicht zustimmt, schaffen Rechtskraft mit Wirkung für und gegen das Gesamtgut.

Der Mann kann das Fehlen seiner Zustimmung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau geltend machen, indem er entweder, wenn der Betrieb ohne seine Einwilligung begonnen wurde, Widerspruch erhebt oder eine einmal gegebene Zustimmung widerruft. Einspruch und Widerspruch sind nicht zulässig gegenüber einem einzelnen Rechtsgeschäft oder Prozeß der Frau, sondern nur gegenüber dem gesamten Geschäftsbetrieb als solchen. Die Frau ist gegenüber dem Einspruch oder Widerruf des Mannes machtlos, namentlich kann das Vormundschaftsgericht nicht eingreifen. Einspruch und Widerspruch wirken nicht ex tunc, da sie erst beim Eintrag im Güterrechtsregister oder bei Kenntnis

[1]) Mot. IV, 362.
[2]) Arch. f. ziv. Prax. Bd. 91 S. 152, 154.

wirksam gegen Dritte werden (s. S. 73 Zeile 9); sie beseitigen nie die auf Grund des § 1452 bereits eingetretenen Rechtswirkungen.[1])

Welche Folgen der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts hat, das zum Sonder- oder Vorbehaltsgut der Frau gehört, wird S. 24 Zeile 32 und S. 23 Zeile 22 ff. erörtert.

Eine weitere Ausnahme von der Regel, daß die Frau zu Rechtsgeschäften mit Wirkung für das Gesamtgut der Zustimmung des Mannes bedarf, enthält § 1453: „Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt. Die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich. Das gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil, sowie zur Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrages oder einer Schenkung. Da Abs. 1 das Erfordernis der Zustimmung des Mannes zur Vornahme obengenannter Rechtsgeschäfte verneint, so sind die aus solchen Handlungen der Frau entspringenden Verbindlichkeiten Gesamtgutsverbindlichkeiten. Schon nach allgemeinen Grundsätzen kann die Frau einen ihr gemachten Vertragsantrag entweder nur selbst oder nur durch eine von ihr bevollmächtigte Person annehmen.[2]) (Dem Mann steht, wie bemerkt, ein gesetzliches Vertretungsrecht der Frau nicht zu.) Daher spricht § 1453 Abs. 1 auch nur von der Ablehnung einer Offerte oder Schenkung. Was die Frau durch Annahme einer Schenkung oder eines Vertragsantrags erwirbt, wird gemäß § 1438 grundsätzlich Gesamtgut, auch wenn der Mann dem Erwerbe nicht zustimmt. Jedoch erst beim Vorliegen der Zustimmung des Mannes ist der Vertrag oder die Schenkung gegenüber dem Gesamtgut wirksam, so daß die etwa entstandene Verbindlichkeit Gesamtgutverbindlichkeit ist. Im übrigen haftet das Gesamtgut nach § 1455 nur in Höhe der Bereicherung.

Gegen eine Gefährdung des Gesamtguts durch Inanspruchnahme desselben durch die Nachlaßgläubiger kann sich der Mann ganz unabhängig von der Frau durch Maßregeln schützen, welche eine Haftungsbeschränkung der Frau auf den Nachlaß herbeiführen. Gemäß § 218 KO. kann sowohl der Mann als auch die Frau die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragen, ohne an die gegenseitige Zustimmung gebunden zu sein.[3]) Das gleiche gilt gemäß § 999 ZPO. bezüglich des Angebots zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern; der von einem der Ehegatten erwirkte

---

[1]) So auch: Staudinger § 1405; Schmidt § 1405, 7c; Neumann § 1405 A II, 3g.

[2]) Mot. IV, 361.

[3]) Denkschr. zur KO. S. 40.

Antrag und das Ausschlußurteil kommen auch dem andern zustatten.[1]) Auch zur Inventarerrichtung sind sowohl der Mann als auch die Frau befugt; die letztere bedarf nach § 1453 Abs. 2 hierzu nicht der Zustimmung des Mannes. Jedoch ist gemäß § 2008 Abs. 1 die Bestimmung einer Inventarfrist für das Gesamtgut nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt; solange nicht diesem gegenüber die Inventarfrist verstrichen ist, endigt sie auch der Frau gegenüber nicht. Diese Errichtung eines Inventars durch den Mann kommt auch der Frau zustatten. Auf Grund seines Verwaltungsrechts und der im Hinblick auf die obigen ihm zustehenden Rechte zur Herbeiführung einer Haftungsbeschränkung ist der Mann aber auch für befugt zu erachten, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, die Einreden der Unzulänglichkeit des Nachlasses nach §§ 1990 bis 1992 und diese aufschiebenden Einreden (§§ 2014/15) geltend zu machen. Gegenüber Vermächtnislasten kann sich der Mann dadurch schützen, daß er unabhängig von der Frau die Einwendungen der §§ 2186—2188 geltend macht. Natürlich kann die Frau alle diese Rechte des Mannes nicht durch ihren Verzicht auf das Recht der Geltendmachung der Haftungsbeschränkung beeinträchtigen, daß sie sich ohne den Vorbehalt ihrer Haftungsbeschränkung verurteilen läßt.

Besorgt einer der Ehegatten vor Ausschlagung durch die Frau erbschaftliche Geschäfte gemäß § 1459, so haftet außer dem betreffenden Ehegatten das Gesamtgut nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag, und zwar gilt dies nach allgemeinen Grundsätzen (bezüglich der Frau siehe auch S. 11 Zeile 18).

Mit Recht hat das OLG. Posen in der Jur. Monatsschr. 1901, 28 entschieden, daß die Frau auf Klage auf Vorlegung des Nachlaßverzeichnisses gegen die den Nachlaß besitzenden Miterben berechtigt ist, da sie ja sonst nicht mehr in der Lage ist, die für ihre Entschließung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erforderlichen Grundlagen zu gewinnen.

Die Frau bedarf gemäß § 1454 zur Fortsetzung eines zur Zeit des Eintritts der allgemeinen Gütergemeinschaft anhängigen Prozesses nicht der Zustimmung des Mannes. Das einem derartigen Rechtsstreite entspringende Urteil ist, auch wenn der Mann der Fortführung nicht zugestimmt hat, dem Gesamtgute gegenüber wirksam, und die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Prozesse sind Gesamtgutsverbindlichkeiten. Die allgemein herrschende Ansicht,[2]) die Frau bedürfe, da § 1454 keine Ausnahme von dem

[1]) Denkschr. zur ZPO. S. 177 ff.

[2]) z. B. Planck § 1407; Staudinger § 1380, 5, § 1404, 4; Opet § 1380, 4; Ladendorf S. 51, 52.

Grundsatze bilde, daß sie über das Gesamtgut nicht ohne die Zustimmung des Mannes verfügen kann, zu solchen prozessualen Handlungen, die eine Verfügung enthalten, der Zustimmung des Mannes, ist unrichtig, da § 1454 eine darauf hindeutende Bestimmung nicht trifft. § 1454 gibt der Frau ein uneingeschränktes Recht zur Prozeßführung resp. Fortführung eines Prozesses, so daß sie zu allen Handlungen, welche der betreffende Rechtsstreit mit sich bringt, für befugt zu halten ist. Es könnte ja auch hier (wie in dem ähnlich liegenden Falle oben S. 8 Zeile 12 der Mann) die Frau durch Versäumnisurteil dasselbe erreichen wie durch Anerkenntnis, Verzicht und Vergleich. Auch ist die allgemeine Ansicht irrig, die Annahme der geschuldeten Leistung z. B. durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Zwangsvollstreckung sei, wenn ohne die Zustimmung des Mannes erfolgt, nichtig, da hierdurch die Frau über das Gesamtgut verfüge. Eine solche Auffassung wird dem Zwecke des § 1454, den Dritten, mit dem die Frau bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft prozessiert, durch die Änderung des Güterstandes möglichst wenig in Mitleidenschaft zu ziehen, nicht gerecht. § 1454 gibt der Frau das Recht, den bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreit selbständig so fortzusetzen, wie sie ihn vor jenem Zeitpunkt begonnen. Einer Klageänderung z. B. derartig, daß Leistung an den Mann allein oder vielleicht an den Mann und die Frau gemeinsam stattfinden soll, bedarf es nicht. Die Frau kann wegen einer Forderung, über welche der Mann ohne ihre Zustimmung verfügt hat oder wegen deren sie bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft prozessierte, klagen, widerklagen, aufrechnen; auch die Klage zurücknehmen.

Wenngleich § 1357 I Satz 2 die Auslegungsregel aufstellt, daß die von der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vorgenommenen Rechtsgeschäfte als im Namen des Mannes eingegangen gelten, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt,[1]) so daß in diesen Fällen keine Verbindlichkeit der Frau, sondern stets nur eine solche des Mannes entsteht, so kann selbstredend die Frau ein in den Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises fallendes Rechtsgeschäft auch im eigenen Namen vornehmen, so daß sie also nur dann berechtigt oder verpflichtet wird, wenn sie im eigenen Namen handelt, oder wenn die Umstände ergeben, daß sie nicht im Namen des Mannes handeln wollte. Diese Verbindlichkeit der Frau muß der Mann gegen sich gelten lassen; sie ist, auch ohne seine Zustimmung eingegangen, Gesamtgutsverbindlichkeiten. Mit Unrecht scheiden Opet §§ 1400, 1 b, 1357, 2

[1]) Mot. IV, 119.

und Rümelin im Arch. 93, 194 den § 1357 aus der Reihe der Fälle, in denen ein Rechtsgeschäft der Frau auch ohne Zustimmung des Mannes für das Gesamtgut wirksam ist, aus; mit dem Verfasser auch Planck § 1460, 1; Kuhlenbeck § 1460, 2.

Die Frau bedarf zu Rechtsgeschäften, die sich auf das Gesamtgut beziehen, grundsätzlich der Einwilligung des Mannes, soweit nicht eine der obigen in den §§ 1449, 1450, 1452—1452, 1357 enthaltenen Ausnahmen vorliegt. Ein ohne Zustimmung des Mannes von der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft ist dem Gesamtgut gegenüber nichtig. Nach § 1455 haftet das Gesamtgut jedoch insoweit, als es trotz des nichtigen Rechtsgeschäfts bereichert ist. Der Mann muß die Bereicherung gegen sich gelten lassen und sie an denjenigen, auf dessen Kosten sie erfolgt ist, herausgeben.[1])

Die zweite Ausnahme von der im § 1459 I aufgestellten Regel der Haftung des Gesamtgutes für Schulden der Frau enthält § 1461: „Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt, selbst wenn der Erwerb mit Zustimmung des Mannes geschieht. (Über den Erwerb zum Gesamtgut s. S. 18 Zeile 6, über den zum Sondergut s. S. 24 Zeile 22.) Das Gesamtgut haftet für die Erbschaftsschulden der Frau trotz Vereinbarung der Vorbehaltseigenschaft der Erbschaft, wenn diese vor Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft erworben ist.[2]) Zu den in § 1461 genannten Verbindlichkeiten zählen die eigentlichen Nachlaßverbindlichkeiten (§ 1967), Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte, Auflagen, den Erben als solchen treffenden Unterhaltspflichten (§§ 1582, 1712, 1715 II), Erbschaftssteuer u. a. m., bei Erwerb eines Vermächtnisses vor allem die Verpflichtung zur Entrichtung eines Untervermächtnisses.

Anders als §§ 1440 II, 1369 übergeht § 1461 den Pflichtteil und unentgeltliche Verfügungen unter Lebenden, und zwar aus folgenden Gründen. Eine Zuwendung, die selbst noch Verbindlichkeiten begründet, ist keine unentgeltliche Zuwendung; für sie haftet das Gesamtgut lediglich nach §§ 1459 I, 1460, 1462. Bezüglich des Erwerbes eines Pflichtteils ist zu bemerken, daß der Pflichtteilsberechtigte nur ein Recht, nämlich den Anspruch auf Geldleistung und keine Verpflichtung erwirbt. Ist der Pflichtteil mit Verbindlichkeiten belastet, so gilt die Belastung als nicht an-

---

[1]) Dorst, Eheliches Güterrecht S. 41.
[2]) Meikel in SBl. f. RA. Bd. 67 S. 219.

geordnet, wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Erbteil ausschlagen und den unbelasteten Pflichtteil verlangen (§§ 2306—2308). Macht die Frau aber von diesem Ausschlagungsrechte keinen Gebrauch, so wird ihr Erwerb bezüglich der Gesamtgutshaftung lediglich als Erbschafts- oder Vermächtniserwerb zum Vorbehaltsgut angesehen.

Endlich haftet gemäß § 1462 das Gesamtgut „nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der allgemeinen Gütergemeinschaft infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechts- oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung ihres Mannes betreibt". Der Ausschluß der Haftung des Gesamtguts für Verbindlichkeiten der in § 1462 genannten Art rechtfertigt sich damit, daß sie die Frau nur infolge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder eines dazu gehörenden Sachbesitzes treffen, daher mit dem Vorbehaltsgut verbunden zu behandeln sind, selbst wenn sie nicht unmittelbar aus Rechtshandlungen der Frau hervorgingen, die sie mit verbindlicher Wirkung für das Gesamtgut nicht vornehmen konnte (so ähnlich in bezug auf den gesetzlichen Güterstand Mot. IV, 253). Als Beispiele der in § 1462 genannten Verbindlichkeiten nennen die Mot. IV, 253 die Verbindlichkeit zur Bezahlung der auf dem Vorbehaltsgut ruhenden Reallasten und der davon zu entrichtenden Steuern und Versicherungsprämien, die Pflicht zur Herausgabe der durch widerrechtlichen Besitz von Vorbehaltsgut der Frau zugeflossenen ungerechtfertigten Bereicherung, sowie zur Erfüllung der auf Gegenstände desselben gerichteten dinglichen Ansprüche aller Art; ferner die Rentenverbindlichkeiten aus §§ 912, 916, 917, die Unterhaltspflichten aus §§ 1021, 1022. Die Verpflichtungen der Frau zum Ersatz des durch Tiere oder Wild oder durch Einsturz eines Gebäudes oder Werkes angerichteten Schadens gemäß §§ 833, 839 sind nicht reine Deliktsobligationen und daher nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten auch dann, wenn das Tier, Jagdrecht, Gebäude oder Werk zum Vorbehaltsgut der Frau gehört, wie Staudinger §§ 1414, 2, 1462 mit Unrecht gegen die herrschende Meinung[1]) und den Wortlaut des § 1462 annimmt; es treffen die Frau diese Deliktsobligationen doch nur deshalb, weil das Tier, Gebäude usw. zu dem in ihrem Besitz befindlichen Vorbehaltsgut gehören. Falls in einem Prozesse

---

[1]) Planck § 1414, 1; Cosack § 285 I, 2by; Opet § 1414, 2b; Schmidt § 1414, 2c; Endemann § 179 Note 15; Fischer-Henle § 1414 Note 2; Neumann § 1414, 3; Kuhlenbeck § 1414, 2.

der Frau über Vorbehaltsgut ein zugunsten der Frau ergangenes vorläufig vollstrecktes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, so ist die Ersatzpflicht der Frau gemäß § 717 ZPO. eine nur das Vorbehaltsgut treffende Verbindlichkeit; ferner ist zu bemerken, daß für die aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau entstehenden Verbindlichkeiten auch das Gesamtgut so weit haftet, als die Verpflichtung der Frau durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert wird. Für den dem § 1462 entsprechenden § 1414 des gesetzlichen Güterstandes bestimmte ein Abs. 2 des § p I des Gegenentwurfes: „Die auf Gesetz beruhende Verbindlichkeit der Frau zur Gewährung des Unterhalts an einen Verwandten ist auch insoweit, als sie auf dem Besitz von Vorbehaltsgut beruht, aus dem eingebrachten Gute zu befriedigen,[1]) weil man das in der Kritik[2]) aufgetauchte Mißverständnis beseitigen wollte, als ob die fragliche Unterhaltsverpflichtung durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert würde, wobei „Besitz" nicht im technischen Sinne aufgefaßt wurde. Da jedoch § p I (der § 1414 BGB.) von Besitz im technischen Sinne spricht, so gab der Wortlaut zu jenem Mißverständnis eigentlich keinen Anlaß, und so wurde Abs. 2 des § p I wieder gestrichen. Das von § 1414 Gesagte gilt in gleichem Maße von § 1462.[3])

Ausnahmsweise haftet trotz des Vorhandenseins der Voraussetzungen des § 1462 das Gesamtgut für Verbindlichkeiten der Frau, welche nach dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft infolge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts odes des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstehen, wenn das Recht oder die Sache Gegenstand eines von der Frau mit Einwilligung oder mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes betriebenen Erwerbsgeschäftes sind. Wird der bissige Zughund in dem mit Einwilligung des Mannes betriebenen Erwerbsgeschäft der Frau verwendet, so haftet für die durch ihn herbeigeführte Verletzung das Gesamtgut.[4])

Hat die Frau auch noch Sondergut, so erhebt sich die Frage, welchen Einfluß diese Tatsache auf die Haftung des Gesamtguts für Verbindlichkeiten der Frau hat. § 1459 stellt als Grundsatz auf, daß das Gesamtgut für alle Verbindlichkeiten der Frau haftet; umgekehrt haftet bei der Errungenschaftsgemeinschaft das Gesamtgut nur ausnahmsweise für Schulden der Frau. Um die hierdurch

---

[1]) Prot. IV S. 136.

[2]) Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zum Entwurf eines BGB. VI, 156.

[3]) Ebenso Planck § 1414, 1; Staudinger § 1462.

[4]) Staudinger, Schmidt § 1414, 3c; Fischer-Henle § 1414, 2; L. Seuffert S. 135.

entstehenden verwickelten Verhältnisse zu klären, bestimmte § 1362 des 1. Entw. die Fälle, in denen das Gesamtgut für die sich auf Sondergut beziehenden Verbindlichkeiten der Frau nicht haftet. Die 2. Kommission strich die in dem § 1362 Nr. 2 u. 3 stehenden Worte, die auf Sondergut der Frau Bezug nehmen, ohne jedoch in der Sache etwas zu ändern, aus rein formalen Gründen; hinsichtlich Nr. 2 des § 1362 (heute § 1461 BGB.) erklärte sie irrtümlich, daß es ein durch Bestimmung des Erblassers geschaffenes Sondergut nicht gebe,[1]) während doch tatsächlich der Fall denkbar ist, daß der Erblasser einen Nießbrauch vermacht oder ein gebundenes Gut vererbt. In § 1362 Nr. 3 nahm die 2. Kommission die Streichung vor in der Erwägung, man könne es der Wissenschaft und Praxis überlassen, aus der allgemeinen Verweisung des § 1351 1. Entw. (§ 1439 BGB.) auf die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Eingebrachte geltenden Vorschriften die Fälle der Haftung des Gesamtguts für Verbindlichkeiten der Frau zu entscheiden, die infolge eines zum Sondergut der Frau gehörenden Rechts oder einer dazu gehörenden Sache entstehen. Nach den durch die 2. Kommission sachlich also unveränderten Vorschriften des 1. Entwurfes haftet das Gesamtgut bei Vorhandensein von Sondergut der Frau außer den oben schon erörterten Fällen nicht:

1. Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der allgemeinen Gütergemeinschaft als Sondergut erwirbt, also z. B. nicht für die Verbindlichkeit aus dem Vermächtnis eines Nießbrauchs.[2])

2. Das Gesamtgut haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der allgemeinen Gütergemeinschaft infolge eines zum Sondergut der Frau gehörenden Rechts oder des Besitzes einer zum Sondergut gehörenden Sache entstehen, es sei denn, daß die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt oder daß es sich um Verbindlichkeiten der Frau handelt, die zu den in § 1529 II bezeichneten, auf dem Sondergut der Frau ruhenden Lasten gehören.[3])

Das Gesamtgut haftet gemäß § 1460 II für die Kosten eines Rechtsstreites, und zwar nicht nur eines solchen, den die Frau ohne Wirkung für und gegen den Mann über das Gesamtgut führt, sondern auch eines Prozesses, in welchem es sich um Gegenstände des Sonderguts oder Vorbehaltsguts oder um eine persönliche

---

[1]) Prot. IV, 264.

[2]) vgl. §§ 1461, 1530, 1. Entw. § 1362 Nr. 2.

[3]) vgl. §§ 1462, 1531 BGB.; 1. Entw. § 1362 Nr. 3; ferner Planck § 1439, 2c; Schmidt § 1439, 3dαββ; Staudinger § 1439, 3c, § 1462.

Angelegenheit der Frau handelt. Gleichgültig ist die Parteirolle. Es kommen aber nur die Gerichtskosten und die Auslagen des Gegners in Betracht, nicht aber die von der Frau ihrem Anwalt oder Gerichtsvollzieher geschuldeten Kosten, für die § 1360 I maßgebend ist.[1])

Die Streitfrage, ob die die Haftungsverhältnisse zu Dritten regelnden §§ 1459 ff. zwingendes Recht sind, ist, da sie dem Schutz der Gläubiger dienen, wohl mit der herrschenden Meinung[2]) zu bejahen.

Hier sei noch der gesetzlichen Unterhaltspflicht gedacht, die den Ehegatten nach § 1601 obliegt. § 1604 regelt den Einfluß des Güterstandes auf die Leistungsfähigkeit eines von einem unterhaltsbedürftigen Verwandten in Anspruch genommenen Ehegatten. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesamtguts, als Vermögen beider Ehegatten zu dienen, wird bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach § 1604 II Satz 1 hinsichtlich der Unterhaltspflicht gegenüber den beiderseitigen Verwandten die Leistungsfähigkeit eines jeden Ehegatten so beurteilt, als ob er Alleineigentümer des Gesamtguts wäre.[3]) Dies gilt uneingeschränkt, soweit der Unterhaltsanspruch des auch als Verwandten betrachteten unehelichen Kindes der Frau in Betracht kommt; anders steht es bezüglich des unehelichen Kindes des Mannes (§ 1708 I), weil sein Anspruch unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Erzeugers und eine Gesamtgutsverbindlichkeit nach § 1454 I ist; Mot. IV, 379.

Haben beide Ehegatten bedürftige Verwandte, so ist der Unterhalt nach § 1604 II Satz 2 derart aus dem Gesamtgut zu gewähren, wie wenn die Ehegatten eine einzige Person bildeten, die zu jedem Unterhaltsberechtigten in demselben Verwandtschaftsverhältnis stände, in welchem dieser zu dem an sich unterhaltspflichtigen Verwandten steht. Hat also z. B. der Mann einen bedürftigen Großvater, die Frau eine bedürftige Mutter und reicht das Gesamtgut nach Maßgabe des § 1603 I nicht zur Befriedigung beider Bedürftigen aus, so kann die Mutter der Frau nach § 1607 I vor dem Großvater des Mannes den Unterhalt aus dem Gesamtgut beanspruchen.[4])

---

[1]) So auch Staudinger § 1412, 2.

[2]) Endemann S. 761 Nr. 6; Neumann S. 113; Ehrlich, zwingendes und nicht zwingendes Recht im BGB., Jena 1899, S. 209.

[3]) Mot. IV, 376 ff.; Prot. IV, 265 ff.; OLG. Hamburg in Rspr. d. OLG. Bd. 6 S. 157.

[4]) Mot. IV, 377; LG. Mainz in der Zeitschr. f. hessische Rspr. 1901 S. 35/36.

II.

Außer der Haftung des Gesamtguts, des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten, besteht den Gläubigern gegenüber unter Umständen eine persönliche Haftung der Ehegatten. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß der Mann für die in seiner Person entstandenen Verbindlichkeiten auch persönlich mit seinem etwaigen Sonder- und Vorbehaltsgut haftet. Bedeutungsvoll ist jedoch, daß nach § 1459 II der Mann für die Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, auch persönlich einstehen muß, indem der Gesetzgeber hier erwog, „besitze nämlich der Mann Vorbehaltsgut, so könne er dadurch, daß er das Gesamtgut in das Vorbehaltsgut verwende, den Gläubigern der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht Gesamtgutsgläubiger sind, für die Dauer der allgemeinen Gütergemeinschaft die Objekte der Zwangsvollstreckung entziehen, da die Frau einen Ersatzanspruch wegen Verwendungen aus dem Gesamtgute erst nach Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft erwerbe.[1]) Das ALR. II, 1 §§ 329, 335, 337, 389, 391 ließ den Mann für die während der Ehe entstandenen, nicht für die vorehelichen Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau persönlich haften, wenn er der Eingehung der Verbindlichkeit durch die Frau zugestimmt und seine persönliche Haftung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder die Verbindlichkeit aus einem Gewerbe der Frau herrührt, die sich die Einkünfte hieraus nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Ähnlich haftete nach code civil art. 1419, 220 der Mann für die Verbindlichkeiten der Frau, welche sie mit seiner Einwilligung oder als öffentliche Handelsfrau in ihren Handelsangelegenheiten eingegangen ist. Der 1. Beschluß der 2. Kommission, den Mann wie nach code civil art. 1424 nicht für Deliktsschulden der Frau persönlich haften zu lassen,[2]) wurde aufgehoben.[3]) Da der Mann hinsichtlich der übrigen im Verhältnisse der Ehegatten untereinander der Frau zur Last fallenden Verbindlichkeiten derselben während der Dauer der allgemeinen Gütergemeinschaft persönlich hafte und die Deliktsschulden nur eine Abart dieser Verbindlich-

[1]) Prot. IV, 282; Mot. IV, 367; OLG. Darmstadt in Rspr. d. OLG. Bd. 1 S. 146; OLG. Celle in Recht 1900 S. 462.

[2]) Prot. IV, 261, 263.

[3]) 2. Entw. § 1356; Prot. IV, 282; BGB. § 1459 II Satz 2.

keiten sind, so war es zur Vermeidung der Kasuistik erforderlich, auch für Deliktsschulden der Frau dasselbe zu bestimmen wie für die sonstigen Schulden der Frau.

So entsteht durch die kraft Gesetzes eintretende Erweiterung der Haftung ein gesamtschuldnerisches Verhältnis zwischen dem Mann, dem Gesamtgut und dem sonstigen Vermögen der Frau. Es kann also sowohl das Gesamtgut oder der Mann allein oder die Frau allein auf die ganze Forderung in Anspruch genommen werden. Diese Inanspruchnahme kann auch in einer Klage erfolgen, so daß eine Streitgenossenschaft im Sinne des § 59 ZPO. vorliegt (wichtig z. B. wegen § 100 IV ZPO.), jedoch keine notwendige Streitgenossenschaft,[1]) da das streitige Rechtsverhältnis durchaus nicht einheitlich festgestellt zu werden braucht (§ 62 I ZPO.), vielmehr z. B. die Haftung der Frau bejaht, die des Gesamtgutes verneint werden kann.[2]) Den Gläubigern der Frau kann der Mann dieselben Einwendungen entgegensetzen wie die Frau. Die Erfüllung durch den Mann befreit die Frau und das Gesamtgut und umgekehrt. Mit einer nicht zum Gesamtgut gehörenden Forderung der Frau gegen den Gläubiger kann der Mann nicht aufrechnen (§ 422).

Diese persönliche Haftung des Mannes ist eine zeitlich unbegrenzte, wenn die betreffende Verbindlichkeit der Frau wie im allgemeinen auch im Verhältnisse der Eheleute zueinander dem Gesamtgut zur Last fällt. Ist dies aber nicht der Fall, so hört die persönliche Haftung des Mannes mit dem Ende der allgemeinen Gütergemeinschaft auf. Gleichgültig ist hierbei, aus welchem Grunde die allgemeine Gütergemeinschaft aufgelöst wird, sei es durch Urteil (§§ 1468—1470) oder sei es durch den Tod der Frau, auch wenn darauf nach § 1483 fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt; die persönliche Haftung erlischt selbst dann, wenn gegen den Mann schon ein vollstreckbarer Titel vorliegt, gegen den der Mann dann Klage aus § 767 ZPO. hat.

Der oben genannte Grundsatz, daß auch im Verhältnisse der Ehegatten zueinander die Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Gesamtgut zur Last fallen, wird in den §§ 1463—1465 von mehreren Ausnahmen durchbrochen, hier kommt § 1465 nicht in Betracht, da er die Gesamtgutsverbindlichkeiten des Mannes behandelt.

1. Die Verbindlichkeiten eines Ehegatten aus einer von ihm vor oder nach dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung sind Dritten gegenüber Gesamtgutsverbindlichkeiten. „Wenngleich nach dem Grundgedanken der

[1]) So Hellwig S. 339.
[2]) So auch Gaupp I S. 152 Nr. 25.

allgemeinen Gütergemeinschaft die Ehegatten auch in wirtschaftlicher Beziehung Glück und Unglück miteinander teilen sollen, so erscheint es doch als eine Überspannung dieses an sich berechtigten Grundgedankens, und es kann nicht als im Sinne des auf Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft gerichteten Vertrages betrachtet werden, wenn man dieses Prinzip im Verhältnisse der Ehegatten zueinander auch auf die unter Umständen sehr weitgehenden vermögensrechtlichen Folgen unerlaubter Handlungen anwenden wollte.[1]) Daher sollen nach § 1463 Nr. 1 die Verbindlichkeiten eines Ehegatten aus einer unerlaubten Handlung, die er während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft begeht, im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut, sondern ihm selbst zur Last fallen. Dagegen fallen auch im Verhällnisse der Eheleute zueinander die Verpflichtungen des Gesamtguts aus vor dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlungen dem Gesamtgut zur Last.

2. Nach § 1463 Nr. 1 fallen ferner die Verbindlichkeiten eines Ehegatten aus einem wegen einer von ihm während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren im Verhältnisse der Eheleute zueinander nicht dem Gesamtgut, sondern dem betreffenden Ehegatten zur Last. Aus § 1463 Nr. 1 folgt, daß dies im Fall der Verurteilung der Frau selbst dann gilt, wenn die Zustimmung des Mannes zur Verwendung von Gesamtgut zwecks Verteidigung der Frau nach § 1451 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.[2]) Als Verbindlichkeiten aus einem Strafverfahren sind anzusehen die Verpflichtungen zur Zahlung der erkannten Geldstrafe und Buße, die Kosten des Verfahrens, der Strafvollstreckung und der gemäß §§ 140, 141 StPO. bestellten Verteidigung. Dagegen fallen im Verhältnisse der Ehegatten zueinander die Verbindlichkeiten eines von ihnen aus einem wegen einer von ihm vor Beginn der allgemeinen Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren auch dann dem Gesamtgut zur Last, wenn das Strafurteil erst nach Beginn der allgemeinen Gütergemeinschaft rechtskräftig geworden ist. Da § 1463 Nr. 1 nur von der vom betreffenden Ehegatten auch wirklich begangenen unerlaubten Handlung spricht, so fallen, falls im Strafverfahren festgestellt wird, daß er nicht der Täter ist, die Verbindlichkeiten des Ehegatten aus dem Verfahren auch im Verhältnis der Eheleute zueinander der Regel entsprechend dem Gesamtgut zur Last.

---

[1]) Mot. IV, 395.
[2]) Planck § 1463, 3a; Staudinger 2b.

3. Die Verbindlichkeiten eines Ehegatten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis fallen im Verhältnis der Eheleute zueinander nicht dem Gesamtgut, sondern dem betreffenden Ehegatten zur Last. Da die Verbindlichkeiten der Frau, die nach §§ 1461, 1462 nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, ausscheiden, so kommen für § 1463 Nr. 2 folgende Fälle in Betracht:

a) Die Verbindlichkeiten der Frau aus einem von ihr nach Beginn der allgemeinen Gütergemeinschaft vorgenommenen auf ihr Vorbehaltsgut bezüglichen Rechtsgeschäft, wenn der Mann seine Zustimmung erteilt hat, oder das Rechtsgeschäft auch ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist (§ 1460 I), namentlich Verpflichtungen der Frau aus einem von ihr mit Einwilligung des Mannes betriebenen selbständigen Erwerbsgeschäft.[1])

b) Die der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegenden Verbindlichkeiten, soweit die Unterhaltspflicht durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert wird; soweit die Unterhaltspflicht durch Besitz von Gesamtgut bedingt wird, fällt sie auch im Verhältnis der Eheleute zueinander dem Gesamtgut zur Last.[2])

Nach § 1463 Nr. 2 fallen die Verbindlichkeiten dieses Ehegatten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis auch dann dem betreffenden Ehegatten zur Last, wenn sie vor dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist.

4. Gemäß § 1463 Nr. 3 fallen die Kosten eines Rechtsstreits über die in § 1463 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem prozessierenden Ehegatten zur Last, nicht dem Gesamtgut. Inwieweit die Kosten anderer Rechtsstreitigkeiten nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, ergibt sich aus § 1464.

5. Den Gläubigern gegenüber haftet das Gesamtgut für die Kosten eines von der Frau geführten Prozesses unbedingt (s. oben S. 24 Zeile 36). Nach § 1464 I fallen im Innenverhältnisse die Kosten eines Rechtsstreits der Ehegatten gegeneinander der Frau und nicht dem Gesamtgut zur Last, soweit nicht auf Grund des Gesetzes oder Parteivereinbarung der Mann die Kosten zu tragen hat. Ist der zur Kostentragung verpflichtete Mann außerstande, so haftet auch im Innenverhältnisse das Gesamtgut.[3])

6. Die Kosten eines von der Frau mit einem Dritten geführten

[1]) Mot. IV, 263; Staudinger § 1463, 2 c α.
[2]) Staudinger § 1463, 2 c γ.
[3]) Planck § 1416, 1464, 1; Staudinger § 1464, 2 a.

Rechtsstreits fallen, soweit nicht schon § 1463 Nr. 3 zutrifft, im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut, sondern der Frau zur Last, jedoch mit einer zweifachen Ausnahme. Sie fallen dem Gesamtgut zur Last:

a) wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist oder im Falle der Beendigung des Rechtsstreits ohne Urteil wirksam sein würde.

b) Vorausgesetzt, daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war, wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter § 1463 Nr. 1 u. 2 fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau betrifft (für Prozesse bezüglich der unter § 1463 Nr. 1 u. 2 fallenden Verbindlichkeiten, gilt § 1463 Nr. 3).

Natürlich fallen, da es sich ja nicht um eine Frauenverbindlichkeit handelt, die dem Mann als Nebenintervenienten der Frau auferlegten Kosten nicht unter § 1464.[1])

Es können die Ehegatten die Haftung für Gesamtgutsverbindlichkeiten im Innenverhältnis durch Abschluß eines Ehevertrages (§ 1432) regeln.[2]) Auf eben diese Weise muß auch, da die Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse nicht nur für die Ehegatten zueinander, sondern auch für die Gläubiger von mancherlei entscheidenden Folgen begleitet sein kann, verfahren werden, wenn die Eheleute eine einzelne Gesamtgutsverbindlichkeit im konkreten Falle vom Vorbehaltsgut des betreffenden Ehegatten dem Gesamtgut oder umgekehrt zuweisen.[3])

Bei Vorhandensein von Sondergut der Frau sind noch einige weitere Möglichkeiten gegeben, in denen eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut, sondern dem Sondergut der Frau zur Last fällt und lomit nach § 1459 II Satz 2 die persönliche Haftung des Mannes mit der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft erlischt. 1. Entw. § 1367 Nr. 2 führt die Fälle an, in denen das Sondergut im Verhältnis der Eheleute zueinander für eine Gesamtgutsverbindlichkeit haftet. Die 2. Kommission strich diese Bestimmung, ohne jedoch eine Änderung vorzunehmen, und zwar aus denselben Gründen, welche die 2. Kommission veranlaßten, § 1362 Nr. 2 u. 3 des 1. Entw. in Wegfall zu bringen.[4]) Man beabsichtigte

---

[1]) So auch Staudinger § 1464, 3.

[2]) Mot. IV, 389; so auch bezüglich des mit § 1463 übereinstimmenden § 1415 für den gesetzlichen Güterstand Planck § 1415, 6; G. Müller in SBl. f. RA. Bd. 66 S. 27; Opet § 1415, 6; Staudinger § 1415, 5; Schmidt § 1415, 8; a. A. Ehrlich a. a. O. S. 196.

[3]) So auch Schmidt § 1432 γ; Planck § 1432, 1; Opet § 1432, 6; Staudinger § 1432, 2 d.

[4]) s. oben S. 24 Zeile 4 ff.

mit dieser Streichung nicht einen gegenteiligen Standpunkt zu dokumentieren, sondern glaubte nur, daß es bei der praktischen Unerheblichkeit dieser Fälle einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht bedürfe. Es kommt also noch folgender Fall hinzu, in dem eine Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht von dem Gesamtgut, sondern von der Frau zu tragen ist.

7. Die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf ihr Sondergut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Beginn der allgemeinen Gütergemeinschaft oder vor dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem das Gut Sondergut geworden ist, ferner die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine derartige Verbindlichkeit führt (§ 1535). Eine Ausnahme besteht nach § 1537 dann, wenn die Verbindlichkeit zu den nach § 1529 II von dem Gesamtgut zu tragenden Lasten des Sonderguts gehört oder durch Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, der für Rechnung des Gesamtguts geführt wird, oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäft gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht.[1])

Da die Frau auch als Ehefrau und im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft lebend unbeschränkt geschäftsfähig bleibt, so haftet sie für die in ihrer Person entstandenen Verbindlichkeiten persönlich mit ihrem etwaigen Vorbehaltsgute; zu bemerken ist hier, daß der Mann weder durch die das Gesamtgut oder Sondergut der Frau betreffenden Verwaltungshandlungen nach den §§ 1443 II, 1525 II, 1375, noch in sonstiger Weise die Frau persönlich verpflichten kann. Erteilt die Frau in einem der Fälle der §§ 1444 ff. die Einwilligung zu einem Rechtsgeschäfte des Mannes, so wird hierdurch eine persönliche Verbindlichkeit der Frau nicht begründet.[2]) Anderseits haftet sie persönlich mit ihrem etwaigen Sonder- und Vorbehaltsgut aus obligatorischen Rechtsgeschäften, die sie ohne Zustimmung ihres Mannes in Ansehung des Gesamtgutes vornimmt, während eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht entsteht; von der Frau ohne Zustimmung des Mannes in Ansehung des Gesamtguts vorgenommene Verfügungen begründen nicht einmal eine persönliche Haftung der Frau, da der § 135, auf Grund dessen Verfügungen, die gegen ein den Schutz bestimmter Personen bezweckendes Veräußerungsverbot verstoßen, nur diesen Personen gegenüber unwirksam sind, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft keine Anwendung findet.[3]) Für die in der

[1]) 1. Entw. § 1367 Nr. 2; Schmidt § 1439, 3 d β, aa; Staudinger § 1439, 3 f, aa.

[2]) So auch Staudinger § 1444, 4 a.

[3]) So auch ERG. Bd. 54 Nr. 13; Ladendorf S. 65; a. A. Opet § 1404, 2.

Person des Mannes entstandenen Verbindlichkeiten haftet die Frau niemals persönlich. Die beschränkte Haftung der Ehefrau für die Schulden des Mannes enthält die durch die Billigkeit geforderte Ausgleichung für die ungleiche Berechtigung der Ehegatten. Einer fast schrankenlosen, durch keine rechtliche Verantwortlichkeit gebundenen Verfügungsgewalt des Ehemannes mag die Frau immerdar ihr in das Gesamtgut fallendes Vermögen anvertrauen; daß sie aber bei Eingehung der allgemeinen Gütergemeinschaft auch die Absicht gehabt habe, auch dem Ehemann das unbeschränkte Recht einzuräumen, sie persönlich mit Schulden zu belasten, kann nicht angenommen werden. Es tritt hiernach, soviel die Haftung der Frau für die Schulden des Ehemannes während bestehender Ehe betrifft, gegenüber den Gläubigern ein ähnliches Verhältnis wie bei der Kommanditgesellschaft ein.[1])

Eine weitergehende Haftung kann sich nur gemäß § 1480 ergeben.

Die allgemeine Gütergemeinschaft steht der Eingehung einer Gesamtschuld seitens beider Ehegatten nicht entgegen. Hierbei kann sich nun eine Abweichung vom Grundsatze des § 420 ergeben. Selbst wenn § 427 keine Anwendung finden sollte, bildet, da in dem gemeinschaftlichen Abschluß eines Rechtsgeschäfts durch beide Ehegatten die Zustimmung des Mannes zur Vornahme des Rechtsgeschäfts durch die Frau liegt, die entstehende Verpflichtung eine Gesamtgutsverbindlichkeit (§ 1460 I), wobei der Mann für die auf die Frau fallende Hälfte persönlich als Gesamtschuldner haftet.[2])

Grundsätzlich hört die persönliche Haftung des Mannes für die in der Person der Frau entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten mit der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft auf. Eine Ausnahme haben wir schon oben S. 27 Zeile 21 ff. festgestellt für den Fall, daß es sich um eine Gesamtgutsverbindlichkeit handelt, die im Verhältnisse der Eheleute zueinander dem Gesamtgute nicht zur Last fällt. Es sind jedoch zwei weitere Möglichkeiten denkbar, bei denen der eine Ehegatte für eine in der Person des anderen entstandene Gesamtgutsverbindlichkeit noch über die Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft hinaus dem Gläubiger haftet, nämlich:

1. Der Fall, daß eine in der Person des Mannes entstandene Gesamtgutsverbindlichkeit zur Zeit der Teilung des Gesamtguts noch nicht berichtigt ist.

2. Der Fall, daß eine in der Person der Frau entstandene

---

[1]) Mot. IV, 367.

[2]) So auch Staudinger § 1459, 4 b γ; Mot. IV, 368.

Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander der Frau zur Last fällt, zur Zeit der Teilung noch nicht berichtigt ist.

Gemäß §§ 1475 I, 1476 I muß bei Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung mit der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten beginnen. Hat die Teilung des Gesamtguts trotzdem schon vor Berichtigung dieser Schulden stattgefunden, so würde, abgesehen von der obenerwähnten Haftung des Mannes nach § 1459 II, dem Gläubiger nur derjenige Ehegatte persönlich haften, in dessen Person die Verbindlichkeit entstanden ist. Dem andern Ehegatten gegenüber bliebe dem Gläubiger, falls jener bei der Teilung nicht mehr erhalten hätte, als ihm zugestanden hätte, wenn die Gesamtgutsschulden berichtigt worden wären, nur übrig, den Anspruch seines Schuldners auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung pfänden und sich überweisen zu lassen. Diesem Mißstande will der durch die 2. Kommission eingefügte § 1480 abhelfen.[1]) Hiernach haftet für den Fall, daß eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung des Gesamtguts berichtigt wird, dem Gläubiger außer dem Ehegatten, in dessen Person die Verbindlichkeit entstanden ist, auch der Ehegatte, für den eine solche Haftung zur Zeit der Teilung nicht bestanden hat.

Es gilt § 1480 auch in dem Fall, daß die allgemeine Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten beendigt wird; nur trifft die Haftung die an der Auseinandersetzung beteiligten Erben des verstorbenen Ehegatten. Voraussetzung des § 1480 ist, daß das Gesamtgut geteilt ist, d. h. es müssen nicht erst einzelne zum Gesamtgut gehörende Gegenstände den Ehegatten zum Zwecke der Teilung überwiesen, sondern das ganze Gesamtgut verteilt sein. Sollen nach dem Willen der Ehegatten (§ 1474) einzelne Gegenstände gemeinschaftlich bleiben, so liegt kein Gesamtgut, also keine Gemeinschaft zur gesamten Hand mehr vor, sondern Miteigentum nach Bruchteilen; daher ist das Gesamtgut geteilt und § 1480 anwendbar. Das gleiche ist auch wohl anzunehmen, wenn an Stelle der aufgehobenen allgemeinen Gütergemeinschaft eine andere Gütergemeinschaft tritt und das bisherige Gesamtgut als solches der neuen Gemeinschaft (z. B. Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft) tritt.[2]) Ferner setzt § 1480 voraus, daß die betr. Gesamtgutsverbindlichkeit nicht berichtigt oder, wenn sie noch nicht fällig oder noch streitig ist, das zur Tilgung Erforderliche nicht zurückbehalten ist.[3])

---

[1]) Prot. IV, 288; V, 136.
[2]) Staudinger § 1480, 2a; Planck § 1480, 3.
[3]) Staudinger § 1480, 2b.

Die Haftung gemäß § 1480 trifft den Ehegatten, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Die ursprüngliche Fassung, daß der andere Ehegatte nach der Teilung für die Gesamtgutsverbindlichkeit haften solle, die nicht in seiner Person entstanden sind,[1]) wurde abgeändert, weil sonst der nach § 1459 II über die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft hinaus haftende Mann nach § 1480 nur im beschränkten Umfange haftete. Bei Anwendbarkeit des § 1459 II greift § 1480 nicht Platz; der Mann haftet also für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fallen, nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft unbeschränkt. § 1480 findet Anwendung nur in den oben S. 32 Zeile 38 genannten Fällen.

Die Haftung des (an sich nicht haftenden) Ehegatten nach § 1480 beschränkt sich gemäß Satz 2 auf die ihm bei der Teilung zugewiesenen Gegenstände. Bei entsprechender Anwendung der §§ 1990, 1991 ergibt sich hierbei folgendes:

1. Nach § 1990 I Satz 1 kann der betr. Ehegatte die Befriedigung des Gläubigers insoweit verweigern, als die ihm zugeteilten Gegenstände nicht ausreichen; er haftet nur mit diesen Gegenständen, cum viribus, nicht in Höhe des Wertes desselben mit seinem ganzen Vermögen (also nicht „pro viribus").

2. Der Ehegatte ist in diesem Falle verpflichtet, die ihm zugeteilten Gegenstände zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben (§ 1990 I Satz 2). Hierbei kann er nach § 780 I ZPO. die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten ist; sie bleibt unberücksichtigt (§ 781 ZPO.), bis auf Grund derselben von dem betr. Ehegatten gegen die Zwangsvollstreckung Einwendungen nach §§ 767, 769, 770 ZPO. erhoben werden.

3. Der nach § 1480 beschränkt haftende Ehegatte ist den Gesamtgutsgläubigern für die bisherige Verwaltung der ihm bei der Teilung des Gesamtguts zugewiesenen Gegenstände so verantwortlich, wie wenn er von dem Zeitpunkte der Teilung an die Verwaltung als Bevollmächtigter der nichtbefriedigten Gesamtgutsgläubiger zu führen gehabt hätte; er ist daher zur Rechenschaftsablegung und zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet.[2])

4. Aufwendungen sind dem Ehegatten aus dem ihm zugeteilten Gesamtgut insoweit zu ersetzen, als er nach den Vor-

---

[1]) Prot. V, 136 Anm. 2.

[2]) §§ 1991 I, 1978 I Satz 1, §§ 666 ff., 259—261; ERG. in Gruchots Beitr. Bd. 50 S. 382 ff.

schriften über den Auftrag Ersatz verlangen kann (§§ 1991 I, 1978 III).

5. § 1979 ist gegenstandslos. Der Ehegatte kann aus den ihm zugewiesenen Gegenständen einen jeden Gesamtgutsgläubiger, auch einen solchen befriedigen, dem er unbeschränkt haftet, z. B. die Frau auch die Gläubiger ihrer vorehelichen Schulden. Auch ist gleichgültig, ob die betr. Gesamtgutsverbindlichkeit etwa im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fällt; maßgebend ist vielmehr nur, daß der Gläubiger Gesamtgutsgläubiger ist.[1])

6. Die infolge von Zuweisung von Gesamtgutsgegenständen an einen Ehegatten durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gesamtgutsgläubiger und dem Ehegatten als nicht erloschen (§ 1991 II).

7. Die rechtskräftige Verurteilung des Ehegatten zur Befriedigung eines Gesamtgutsgläubigers wirkt einem andern Gesamtgutsgläubiger gegenüber wie eine Befriedigung.

---

[1]) Schmidt § 1480, 5 b β, γγ; Planck § 1480, 5.

III.

Im folgenden wäre die Frage zu erörtern, welche Rechtswirkungen in bezug auf die Haftungsverhältnisse der Ehegatten und der Gütermassen gegenüber Dritten eintreten können, wenn jene ihren einmal bestehenden Güterstand durch Vereinbarung ändern. Manche frühere Rechte[1]) erklärten zum Schutze Dritter die nach Eingehung der Ehe geschlossenen Eheverträge für nichtig oder entzogen ihnen dingliche Wirkung, indem sie,[2]) sei es allgemein, sei es bei Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft, öffentliche Bekanntmachung des Vertragsschlusses für erforderlich halten. Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt Eheverträge unbedingt zu, hat aber ihre Wirkung gegen Dritte unter gewissen Voraussetzungen, nämlich beim Mangel eines Eintrags in das Güterrechtsregister, beschränkt.

Das Gesetz geht davon aus, daß mangels eines Vertrages die Eheleute im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung leben. Wer aber im Vertrauen auf diese Regel und auf das dem Ehemann zustehende Recht der Verwaltung sich mit diesem in Rechtsgeschäfte einläßt, soll geschützt sein;[3]) ebenso soll derjenige, der im guten Glauben an eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse gehandelt hat, annehmen dürfen, daß bis zu einer gegenteiligen Eintragung jene erste unverändert fortbesteht.[4]) Der im § 1435 dem Dritten gewährte Schutz bezieht sich also auf die Fälle, in denen entweder der ordentliche gesetzliche Güterstand durch einen auf Vertrag beruhenden Güterstand ersetzt worden oder ein früher vertraglich festgesetzter und im Güterrechtsregister eingetragener Güterstand aufgehoben wird, einerlei ob ein anderer an seine Stelle gesetzt wird

---

[1]) z. B. ALR. II, 1 § 354, 355; code civil; badisches LR. §§ 1394, 1395.
[2]) Ehrenbreitst. Entw. § 85; Hamburger Recht.
[3]) Mot. IV, 314; § 1435 I.
[4]) Mot. IV, 315; § 1435 II.

oder nicht, oder daß einzelne Bestandteile bestimmter Vermögensmassen, zu denen sie bisher gehörten, andern Massen zugewiesen werden (§§ 1440 II, 1441). Endlich soll § 1435 entsprechende Anwendung finden 1. auf die Wirkung der Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt gegenüber Dritten (§ 1357 II Satz 3; s. S. 2 Zeile 35); 2. auf die Wirksamkeit des Einspruchs des Mannes oder des Widerrufs seiner Einwilligung gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau gegenüber Dritten (§§ 1452, 1405; s. S. 18 Zeile 1).

Dem Güterrechtsregister kommt wie dem Vereinsregister (§ 68) und dem Handelsregister (§ 15 HGB.) der öffentliche Glaube des Grundbuchs (§§ 892, 893) nicht zu. Die Eintragung im Güterrechtsregister bürgt nur dafür, daß das Eingetragene unverändert fortbesteht, nicht aber auch, daß die eingetragene Regelung auch tatsächlich eingetreten ist (eine Ausnahme bestimmt nur § 34 GBO.); sie heilt nicht den Mangel eines ihr zugrundeliegenden Rechtsaktes wie § 313 II; der Dritte muß auf eigene Gefahr prüfen, ob die Eintragung im Einklange mit der wahren Rechtslage steht;[1]) ist der der Eintragung zugrundeliegende Rechtsakt (z. B. der Ehevertrag) nichtig, weil z. B. die Ehe nichtig oder gar nicht geschlossen ist (die Eintragung ist nach § 1501 auch ohne Verlegung eines Ehevertrages möglich), so kann sich der Dritte nicht auf die Eintragung stützen. Ist z. B. allgem. Gütergemeinschaft eingetragen, haben die Ehegatten aber einen ebenfalls registrierten, jedoch simulierten Gütertrennungsvertrag geschlossen, so kann dem auf letztere Eintragung vertrauenden Dritten, welcher sich mit der Frau in ein Rechtsgeschäft eingelassen hat, entgegengehalten werden, daß allgem. Gütergemeinschaft bestehe und das betreffende Geschäft der Frau in Ansehung des Gesamtguts keine Wirkung habe; ebenso ist die Sachlage, wenn das eine Eintragung herbeiführende Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird.[2]) Häufig greift aber auch § 1344 ein, nach dem dem Dritten die Ehenichtigkeit nur dann entgegengesetzt werden kann, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Beginnes der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt ist oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war. Man kommt also zu dem eigenartigen Ergebnis, daß, wenn der Ehevertrag nichtig ist, weil die zugrundeliegende Ehe für nichtig erklärt war, der Dritte sich auf diesen Ehevertrag nach § 1344 berufen kann, obwohl er von der Existenz des Ehevertrages nichts wußte und der Ehevertrag auch in das Güterrechtsregister nicht eingetragen war. Ist die Ehe aber gültig und

---

[1]) Neumann § 1435 I, 5; Staudinger § 1435, 4e.
[2]) Collenberg S. 21.

nur der Ehevertrag nichtig, so ist der Dritte auch dann nicht geschützt, wenn er im Vertrauen auf den im Güterrechtsregister eingetragenen Ehevertrag gehandelt hat.[1]) Da die Scheidung die Ehe auflöst, so fällt auch der der Eintragung zugrundeliegende Ehevertrag zusammen, und es kann sich der Dritte nicht mehr auf die Eintragung berufen.[2]) Nach § 1559 verliert die Eintragung ferner ihre Kraft bei Verlegung des ehemännlichen Wohnsitzes in einen andern Bezirk, falls die Eintragung in das Güterrechtsregister dieses Bezirks nicht wiederholt wird; verlegt der Mann seinen Wohnsitz in den früheren Bezirk zurück, so soll die frühere Eintragung als von neuem erfolgt gelten.

Ist eine durch Eintragung erfolgte Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse nicht eingetragen, so kann der § 1435 II keine Anwendung finden, der Dritte sich gegen eine Änderung nur dadurch schützen, daß er sich darüber erkundigt, ob der ursprüngliche Ehevertrag, von dem er vielleicht Kenntnis hatte, geändert ist oder nicht. — Wie die Mot. IV, 316 mit Recht hervorheben, kann er nach §§ 823, 826 eine Schadensersatzklage gegen die Ehegatten event. damit begründen, daß diese ihm zwar den ersten Ehevertrag mitgeteilt, dessen Änderung anzuzeigen unterlassen haben.

Umgekehrt kann natürlich der Dritte aus dem wirklich bestehenden aber nicht eingetragenen güterrechtlichen Verhältnis Ansprüche ableiten, ohne daß ihm der Einwand entgegengehalten werden kann, im Güterrechtsregister sei eine anderweitige Regelung eingetragen.[3])

Da der Schutz des § 1435 nur so weit reicht, daß zugunsten des Dritten die gesetzliche Regel bezw. die Eintragung im Güterrechtsregister als zu Recht bestehend angenommen werden, so können dem Dritten natürlich Einwendungen aus dem von ihm als geltend angenommenen Güterstand entgegengesetzt werden. So kann sich der Dritte bei vereinbarter aber nicht registrierter allgem. Gütergemeinschaft dem Mann gegenüber auf eine nach § 1443 I Satz 1 unwirksame Verfügung der Frau nur dann berufen, wenn diese auch im gesetzlichen Güterstand dem Mann gegenüber wirksam wäre.[4])

Sehr streitig geworden ist die Frage, ob § 1435 auch dann Anwendung zu finden habe, wenn der Dritte sich im Glauben befindet, mit einer unverheirateten Frau ein Rechtsgeschäft ab-

---

[1]) Wellspacher S. 38.
[2]) Staudinger § 1435, 5a.
[3]) Endemann § 183, 2b u. Note 8; Staudinger § 1435, 4f.
[4]) Neumann § 1435 I, 3; Staudinger § 1435, 4b; Schmidt § 1435, 5a γ.

zuschließen. Planck[1]) will hier, da eine dem § 1404 entsprechende Bestimmung für die allgemeine Gütergemeinschaft fehle, die Grundsätze über den Erwerb im guten Glauben gelten lassen. Dies ist m. E. insoweit richtig, als eine gültige Eintragung im Güterrechtsregister nicht stattgefunden hat. Heinsheimer[2]) dagegen hält die analoge Anwendung des § 1404 auch ohne ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers für geboten, zunächst weil § 1452 sich auf § 1405 beziehe, und dieser Hinweis des § 1452 auf § 1405 involviere den § 1404; dann sagt er: Da im Normalfalle des gesetzlichen Güterstandes dem Dritten, dem es regelmäßig leicht ist, festzustellen, ob die Gegenkontrahentin Ehefrau sei oder nicht, die Berufung auf Unkenntnis dieser Tatsache verwehrt ist, so liegt kein Grund vor, dem Mann diesen aus Gründen allgemeinster Art gewährten Schutz deshalb zu versagen, weil er mit der Frau einen Ehevertrag geschlossen hat, der ihre Verfügungsbeschränkungen nicht berührt, seine eigenen Verwaltungsbefugnisse sogar wesentlich erhöht. Das Gesetz bietet jedoch keinen Anhalt für die Richtigkeit dieser beiden Gründe, im Gesetz deutet nichts darauf hin, daß § 1404, eine so überraschende und markante Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens, auch auf die vertragsmäßigen Güterstände Anwendung finden sollte. Mantey[3]) geht vielmehr einen Schritt weiter, indem er den § 1404 durch eine Eintragung im Güterrechtsregister ersetzt und daher für überflüssig erklärt. Es gilt nach § 1435 zuungunsten eines X, der mit einer Person, deren güterrechtliche Verhältnisse registriert sind, verhandelt, als dem X bekannt, daß die betreffende Person in dem aus der Eintragung ersichtlichen Güterstande lebe. Da nur, wer verehelicht ist, in einem ehelichen Güterstande leben und im Güterrechtsregister eingetragen sein kann, so gilt hiernach dem X als bekannt, daß er mit einer verheirateten Person verhandelt, mag er sie auch tatsächlich für ledig halten. Wer also mit einer weiblichen Person, die in registrierter allgemeiner Gütergemeinschaft verheiratet ist, in der Annahme kontrahiert, sie sei unverehelicht, muß, da die registrierte allgemeine Gütergemeinschaft zu seinen Ungunsten als für ihn offenkundig fingiert wird, die durch die allgemeine Gütergemeinschaft für sie eingetretene Verfügungsbeschränkung gegen sich gelten lassen. Dies gilt jedoch nur, falls der vereinbarte Güterstand registriert ist,

---

[1]) § 1443, 1; ebenso Schmidt § 1435, 5b γ und Cosack § 292 Note 21.
[2]) Im Recht 1901 S. 609.
[3]) Im Recht 1902 S. 39, dem sich Scherer, Im 2. Jahr des BGB. S. 222 Nr. 978 anschließt.

sonst verbleibt es bei den gewöhnlichen Grundsätzen über den gutgläubigen Erwerb, wie Planck verallgemeinernd annimmt.

Der Inhalt des in § 1435 dem Dritten gewährten Schutzes besteht darin, daß es hinsichtlich der Wirksamkeit eines zwischen ihm und einem der Ehegatten geschlossenen Rechtsgeschäfts oder ergangenen Urteils zugunsten des Dritten so gehalten wird, als hätte die gesetzlich eintretende (Abs. 1) oder im Güterrechtsregister eingetragene (Abs. 2) Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse noch in dem Zeitpunkte bestanden, in welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Rechtshängigkeit eingetreten ist, als ob der verfügende Ehegatte andauernd mit der Verfügungsmacht ausgestattet sei, die derjenige Güterstand ihm beilegt, dessen Bestehen bezw. Fortbestehen der gutgläubige Dritte annehmen durfte.

Der Schutz des § 1435 ist dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtshängigkeit die nachträgliche Regelung im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist; es wird also positive Kenntnis, nicht bloße fahrlässige Unkenntnis verlangt.[1])

Gehen wir sodann die einzelnen Möglichkeiten durch, in denen § 1435 bestimmend auf die Haftungsverhältnisse der Ehegatten zu Dritten bei Änderung des einmal bestehenden Güterstandes einwirkt.

I. Rechtsgeschäfte.

Da § 1435 nur von „Rechtsgeschäften" spricht, so scheiden alle die Fälle aus, in denen kraft Gesetzes eine Verbindlichkeit der Ehegatten entsteht, z. B. aus unerlaubten Handlungen, gesetzlichen Unterhaltspflichten u. dergl. Es versagt der Schutz des § 1435 und es ist nur die wirkliche Sachlage maßgebend: wird die Frau z. B. nach Aufhebung der eingetragenen allgemeinen Gütergemeinschaft ihrem Vater unterhaltsbedürftig, so haftet der Mann nicht mehr.[2])

Bei den folgenden Einzelfällen sei hier allgemein vorausgesetzt, daß der neue vertragliche abweichende Güterstand nicht registriert und der Dritte gutgläubig ist.

1. Verfügungen.

a) Die Ehegatten haben die vereinbarte allgemeine Gütergemeinschaft nicht eintragen lassen. Alle Verfügungen des Mannes sind wirksam, mögen sie Gegenstände aus seinem bisherigen Vermögen betreffen oder solche aus dem bisherigen seiner Frau. Verfügt der Mann in einem der Fälle der §§ 1444ff. über Gegenstände seines bisherigen Vermögens ohne Zustimmung der Frau,

---

[1]) Anders 1. Entw. §§ 1336, 1337; Mot. IV, 317, 320; Prot. IV, 225.
[2]) Collenberg S. 26.

so muß diese die Verfügung gelten lassen; trifft die Verfügung des Mannes Gegenstände des bisherigen Frauenvermögens, so nutzt dem Dritten weder eine Berufung auf die allgemeine Gütergemeinschaft, noch auf den gesetzlichen Güterstand; denn in beiden Fällen ist die Verfügung des Mannes unwirksam; unwirksam sind auch die Verfügungen der Frau.

b) Im Güterrechtsregister ist allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen.

a) Es ist darauf Gütertrennung vereinbart. Eine jede Verfügung des Mannes in betreff seines Privatvermögens ist wirksam, da der Dritte sich hierbei auf die wahre Sachlage beruft; bei einer solchen über der Frau gehörige Gegenstände, die bisher dem Gesamtgut angehörten, kommt dem Dritten § 1435 zustatten, abgesehen von den Fällen, in denen der Mann nach §§ 1444 ff. der Zustimmung der Frau bedarf. Über die von Collenberg S. 34 mit Unrecht aufgestellte Behauptung, daß eine unkonsentierte Verfügung des Mannes über ein Vermögensstück der Frau, das diese erst nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft erworben hat und das bei Fortdauer der allgemeinen Gütergemeinschaft in das Gesamtgut gefallen wäre, wirksam sei, da § 1435 sich auf den Umfang des Gesamtguts bezöge, der mangels späterer Eintragung als fortbestehend vermutet wird (S. 43 Zeile 10 ff.). Eine Verfügung der Frau über eigenes Vermögen ist voll wirksam, denn der Registereintrag wirkt nur zugunsten eines Dritten. Eine Verfügung des Mannes über Vorbehaltsgut der Frau, bezüglich dessen im Güterrechtsregister nichts eingetragen ist, ist der Frau gegenüber wirksam.[1])

β) Es wird der gesetzliche Güterstand vereinbart. Alle Verfügungen des Mannes außer den unter die §§ 1444 ff. fallenden, sind wirksam, umgekehrt sind dies grundsätzlich nicht die Verfügungen der Frau, da sowohl bei allgemeiner Gütergemeinschaft wie nach dem gesetzlichen Güterrechte Verfügungen der Frau ohne Zustimmung des Mannes nichtig sind.

c) Es ist Gütertrennung eingetragen, jedoch allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Alle Verfügungen des Mannes mit Ausnahme der sich auf das bisherige Frauengut beziehenden und unter die §§ 1444 ff. fallenden Verfügungen sind gültig. Von Verfügungen der Frau sind nur die sich auf ihr bisheriges Vermögen beziehenden wirksam.[2])

2. Obligatorische Rechtsgeschäfte.

a) Die Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand und ver-

---

[1]) Schmidt § 1435, 4 a ξ.
[2]) Schmidt § 1435, 4 a *β αα*.

einbaren allgemeine Gütergemeinschaft. Durch obligatorische Rechtsgeschäfte verpflichtet der Mann außer seinem Vorbehaltsgut das Gesamtgut, auch soweit es aus dem früheren Vermögen der Frau herrührt. Nur solche Verpflichtungsgeschäfte des Mannes, die bisher zum Frauenvermögen, jetzt zum Gesamtgut gehörige Gegenstände betreffen und die gleichzeitig unter die §§ 1444 ff. fallen, braucht die Frau nicht gegen sich gelten zu lassen. Obligatorische Rechtsgeschäfte, welche die Frau unter der Zustimmung des Mannes, oder, falls einer der in den §§ 1449 ff. (s. S. 14 Zeile 28 ff.) genannten Ausnahmefälle vorliegt, gültig auch ohne Zustimmung des Mannes vornimmt, verpflichten nicht nur das Gesamtgut, sondern auch, abweichend vom gesetzlichen Güterstande, das Vorbehaltgut des Mannes.

b) Es ist allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen und

a) Gütertrennung vereinbart. Alle Verpflichtungsgeschäfte des Mannes mit Ausnahme der der unter die §§ 1444 ff. fallenden und Vermögensstücke der Frau betreffenden muß diese gegen sich gelten lassen. Hat eine Teilung des Gesamtgutes noch nicht stattgefunden, so haftet das bisherige Gesamtgut neben dem persönlich haftenden Mann; die Frau haftet nicht persönlich.[1]) Hat außer der Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft auch eine Auseinandersetzung bezüglich des Gesamtguts stattgefunden, so muß bei einem obligatorischen Rechtsgeschäfte des Mannes der Dritte sich diese Teilung entgegenhalten lassen, da § 1435 ihm einen weitergehenden Schutz nicht gewährt; daher besteht außer der selbstverständlichen persönlichen Haftung des Mannes nach § 1480 eine solche der Frau, und zwar mit den ihr bei der Teilung zugewiesenen Gegenständen. Die Tatsache, daß die betreffende Verbindlichkeit erst zu einer Zeit entstand, in der ihre Berichtigung als Gesamtgutsverbindlichkeit vor der Teilung des Gesamtguts nicht möglich war, da das Gesamtgut nicht mehr bestand, haben Planck, Dorst und Schmidt[2]) mit Recht unbeachtet gelassen. Die Verbindlichkeit ist als vor der Auseinandersetzung entstanden zu betrachten. Hiernach ist auch die Streitfrage zu entscheiden, wie zu verfahren ist, wenn zwischen der Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Vornahme des Rechtsgeschäfts ein Ehegatte einen Erwerb macht, der bei Bestehen allgemeiner Gütergemeinschaft dem Gesamtgut zufallen würde; bei der im Jahre 1901 vorgenommenen Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft bekommt die Frau 8000 Mk., im Jahre 1902 erbt

---

[1]) Schmidt § 1435, 4a *γ ββ*.

[2]) Planck § 1435, 3c; Schmidt a. a. O.; Dorst in Zeitschr. d. Not.-Ver. 1904 S. 143; Mot. IV, 317.

sie 10000 Mk., im Jahre 1903 geht der Mann eine Schuld von 15000 Mk. ein. Nach § 1435 wird die Sachlage so angesehen, als ob die allgemeine Gütergemeinschaft noch bestände, so daß die Verpflichtung des Mannes eine Gesamtgutsverbindlichkeit ist und die Frau nach Maßgabe des § 1480 in Höhe der ihr bei der Teilung zugewiesenen 8000 haftete. Hellwig[1]) will die Verhältnisse so beurteilt wissen, als wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts die allgemeine Gütergemeinschaft noch bestanden hätte und erst darauf aufgehoben wäre, und läßt die Frau unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen haften. Collenberg[2]) behauptet, indem er sich Hellwig anschließt, daß, wenn im Güterrechtsregister schlechthin allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen sei, die Vermutung, nach der das gesamte Vermögen der Ehegatten Gesamtgut ist, so lange bestehe, bis eine gegenteilige Eintragung erfolgt wäre. Das in der Zwischenzeit Erworbene der Haftung des Gesamtguts entziehen hieße die sogen. „Negativwirkung" der Eintragung, daß nämlich ein Dritter auf den Fortbestand des Eingetragenen vertrauen darf, verstümmeln, wollte man im Zeitpunkte der Vornahme des Rechtsgeschäfts die allgemeine Gütergemeinschaft zwar an sich als fortbestehend gelten lassen, ihr aber eine Beschränkung beifügen, die aus dem Register gar nicht ersichtlich sei. Es ist jedoch aus dem Wortlaut des § 1435 ohne weiteres der Sinn klar, daß er den gutgläubigen Dritten nur hinsichtlich der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes oder Urteils schützen, nicht aber ihm die Befriedigung seines Anspruches aus dem Vermögen des andern Gatten sichern will, das dem Zugriffe der Gläubiger offengestanden hätte, wenn der von dem Dritten angenommene Güterstand noch bestanden hätte. „Es werden nicht Gegenstände, welche bei Fortbestehen allgemeiner Gütergemeinschaft in das Gesamtgut gefallen wären, entgegen der vertragsmäßigen (nicht verlautbarten) Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft als Gesamtgut behandelt."[3]) Für eine nach Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft von der Frau eingegangene Schuld, die bei Fortbestehen der Gütergemeinschaft Gesamtgutsverbindlichkeit wäre, haftet der Mann persönlich mit seinem ganzen Vermögen, wenn die Verbindlichkeit auch im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fällt (§ 1459 II), da ja sonst die persönliche Haftung des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau mit der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft erlischt und mit der Beschränkung auf das dem

[1]) Rechtskraft S. 436.
[2]) S. 42.
[3]) Schmidt § 1435, 4c.

Mann bei der Teilung Zugefallene nur dann wieder auflebt, wenn die Verbindlichkeit vor der Teilung des Gesamtguts nicht berichtigt wird (§ 1480). Wie auch Collenberg S. 43 richtig bemerkt, ist nach § 1435 zugunsten des Dritten die allgemeine Gütergemeinschaft bis zur Zeit der Eingehung der Verbindlichkeit noch als fortbestehend zu fingieren, jedoch nicht über diesen Moment hinaus, so daß die allgemeine Gütergemeinschaft mit dem Augenblicke der Vornahme des Rechtsgeschäfts als aufgehoben und das Gesamtgut als geteilt gelten. Der Mann haftet somit nach § 1480 persönlich mit dem, was er bekommen haben würde, wenn die Teilung des Gesamtguts erst zur Zeit des Entstandenseins der Verbindlichkeit stattgefunden hätte. Es ist auch einerlei, ob die Frau die Verbindlichkeit erst eingegangen ist, nachdem das Gesamtgut schon geteilt war; man muß die Sachlage so ansehen, als ob die Verpflichtung vor der Teilung entstanden wäre, und hiernach § 1435 zur Anwendung bringen. Die Frau haftet persönlich nur in den Fällen der §§ 1450 (bei Abschluß eines Geschäftes im eigenen Namen) und 1480.[1])

B. Es wird der gesetzliche Güterstand vereinbart. Für die obligatorischen Rechtsgeschäfte der Ehegatten gilt das gleiche wie im vorhergehenden Falle.

a) Der Mann braucht eine von der Frau eingegangene Verbindlichkeit, die bei allgemeiner Gütergemeinschaft nicht Gesamtgutsverbindlichkeit wäre, nicht mit der Wirkung gegen das Eingebrachte gelten zu lassen.

c) Es ist Gütertrennung eingetragen und allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Gegen Verpflichtungsgeschäfte des Mannes kann die Frau nur dann Einwendungen erheben, wenn sie zu ihrem früheren Sondervermögen gehörige Gesamtgutsverbindlichkeiten betreffen und nicht unter die §§ 1444 ff. fallen. Bei Verpflichtungsgeschäften der Frau, die sich auf ihr bisheriges Privatvermögen beziehen (z. B. bei einem ohne die Zustimmung des Mannes geschlossenen Pachtvertrage der Frau über ein von ihr ins Gesamtgut eingebrachtes Grundstück), steht dem Dritten § 1435 zur Seite. Es entsteht eine Gesamtgutsverbindlichkeit.[2])

II. Rechtskräftige Urteile.

Der in § 1435 dem gutgläubigen Dritten gewährte Schutz in bezug auf Urteile geht weiter als der ihm bei Rechtsgeschäften zugebilligte, da gleichgültig ist, ob das Urteil in einem Prozesse ergangen ist, in welchem Gegenstand des Streites die Folgen eines

---

[1]) Schmidt § 1435, 4a $\gamma, \gamma\gamma$.
[2]) Schmidt § 1435, 4 a $\beta, \beta\beta$; Landsberg S. 32; Planck § 1435, 3b.

Rechtsgeschafts, einer unerlaubten Handlung oder ein sonstiger gesetzlicher Titel waren.

1. Die von den Ehegatten vereinbarte allgemeine Gütergemeinschaft ist nicht eingetragen. Sowohl in Aktiv- wie in Passivprozessen des Mannes schaffen die gegen diesen ergangenen Urteile res judicata auch gegenüber der Frau, wenn der Rechtsstreit über einen zum Gesamtgut gehörigen Gegenstand anhängig ist, selbst wenn der Mann im gesetzlichen Güterstand über den betreffenden Gegenstand nicht verfügen kann. Da in der allgemeinen Gütergemeinschaft wie im gesetzlichen Güterstand die Frau mit Wirksamkeit gegen den Mann nur mit dessen Zustimmung prozessieren kann, so sind alle in den ohne diese geführten Rechtsstreitigkeiten ergangenen Urteile dem Manne gegenüber unwirksam.

2. Es ist allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen.

a) Vereinbart ist darauf Gütertrennung. Die Frau muß, da § 1435 zur Anwendung kommt, die Urteile gegen sich gelten lassen, welche in dem vom Manne über einen zum bisherigen Gesamtgut gehörigen Gegenstand geführten Prozesse ergangen sind. Das gegen den Mann erlangte und denselben verurteilende Erkenntnis in betreff einer Gesamtgutsverbindlichkeit stellt auch der Frau gegenüber rechtskräftig das Bestehen der Gesamtgutsverbindlichkeit fest, wobei, falls die betreffende Verbindlichkeit in der Person der Frau entstanden ist, gleichzeitig nachgewiesen ist, daß auch sie für die Schuld haftet; ist die Gesamtgutsverpflichtung jedoch in der Person des Mannes entstanden, so muß erst in einem neuen Prozesse festgestellt werden, ob auch die Frau persönlich haftet. Urteile in den von der Frau allein geführten Rechtsstreitgkeiten sind dem Mann gegenüber sowohl in Ansehung des Gesamtguts als auch seines eigenen Sondervermögens unwirksam.

β) Es ist der gesetzliche Güterstand vereinbart. Es gilt dasselbe wie im obigen Falle (*a*).

3. Es ist Gütertrennung eingetragen; darauf allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Die Frau muß ein in einem von dem Mann über früher zum Sondervermögen der Frau, jetzt zum Gesamtgut gehörige Gegenstände geführten Rechtsstreit ergangenes Urteil natürlich gegen sich gelten lassen; andererseits wird der Schutz des § 1435 dem Dritten gewährt bei Prozessen der Frau über zu ihrem früheren Sondervermögen gehörende Gegenstände; ist die Frau hierbei wegen einer Schuld verurteilt, so kann die Frage, ob der Dritte sich wegen dieser dem Manne gegenüber rechtskräftig festgestellten Schuld der Frau

aus dem Gesamtgut befriedigen kann, nur in einem besonderen Prozesse erledigt werden, wobei zu untersuchen ist, ob das Gesamtgut für die betreffende Schuld haftet; handelt es sich nämlich um eine rechtsgeschäftliche Schuld, so wäre festzustellen, ob bei Vornahme des Rechtsgeschäfts der Dritte gutgläubig war.[1])

§ 1435 läßt natürlich die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, Handelsgesetzbuches usw. über den Erwerb im guten Glauben unberührt. Daher können Rechtsgeschäfte oder Urteile, die infolge eines Eintrags im Güterrechtsregister dem andern Ehegatten unwirksam wären, dennoch nach den Grundsätzen über den Schutz des guten Glaubens wirksam sein.[2]) Es geht eine Eintragung im Grundbuche unbedingt einer solchen im Güterrechtsregister vor; vertraut der das Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht kennende Dritte dem Grundbuchinhalt, so ist er nicht verpflichtet, das Güterrechtsregister einzusehen.[3]) Denn nach § 892 gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Dritten bekannt ist. Die Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchinhaltes wird aber nicht auf Grund einer Eintragung im Güterrechtsregister fingiert; daher ist die Verfügung eines in registrierter Gütergemeinschaft lebenden Mannes über ein auf seinen Namen im Grundbuche eingetragenes Grundstück wirksam.[4])

Eine Ausnahme bildet nur der Fall, daß der Dritte zwar gewußt hat, daß die Frau, mit welcher er kontrahiert hat, verheiratet ist, aber nicht wußte, daß allgemeine Gütergemeinschaft bestand. Grundsätzlich gilt der Grundbucheintrag. Da der Dritte aber die Ehe der Frau kannte, so muß er sich die Verfügungsbeschränkungen, denen die Frau im gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft unterworfen ist, entgegensetzen lassen. Eine Verfügung der Frau über ein auf ihren Namen im Grundbuch eingetragenes Grundstück wäre somit nach § 1395 von der Genehmigung des Mannes abhängig.[5]) — Bei Verfügungen über

---

[1]) Collenberg S. 56.

[2]) Mot. IV, 319.

[3]) Dorst in der Ztschr. des deutschen NotVer. 1901 S. 136; Neumann § 1442, 2; Schmidt § 1435, 11 b; Staudinger § 1435, 7.

[4]) A. A. Ramdohr in Gruchots Beitr. Bd. 44 S. 814, der für seine Meinung, daß die Eintragung im Güterrechtsregister den öffentlichen Glauben anderer Erkenntnisquellen, z. B. des Grundbuchs, zerstöre, den Beweis m. E. nicht geliefert hat.

[5]) Planck § 1443, 4; Cosack § 292 VI, 5; Kuhlenbeck § 1443, 3; Schmidt § 1443, 5, bβ; Heinsheimer im Recht 1901 S. 609.

Mobilien kommen die §§ 932 ff. zur Anwendung, so daß der gutgläubige Dritte dann geschützt ist, wenn der veräußernde Ehegatte, dem die Sache nicht gehörte, dieselbe besaß oder nach dem Güterrechtsregister dazu berechtigt schien. In den Fällen, in denen z. B. wie nach § 932 das „Kennenmüssen" zur Ausschließung des guten Glaubens in Betracht kommt, kann meistens die Unkenntnis der eingetretenen allgemeinen Gütergemeinschaft als grobe Fahrlässigkeit ausgelegt werden.[1])

---

[1]) Planck § 1443, 2; Staudinger § 1435, 7; Neumann § 1442, 1; Ladendorf S. 60.

IV.

Fragen wir nun, welchen Einfluß ein während der allgemeinen Gütergemeinschaft eröffneter Konkurs auf die Haftungsverhältnisse der Ehegatten gegenüber Dritten ausübt.

Möglich ist nur ein Konkurs über das Vermögen des Mannes oder das der Frau, nicht aber ein Konkurs über ein Gesamtgut allein.[1]) Bei der Frage, ob das Vermögen des Mannes überschuldet, kommt neben dem Vorbehalts- und Sondergut des Mannes auch das Gesamtgut in Betracht; denn das Gesamtgut gehört beim Konkurse des Mannes zur Masse, entsprechend der Stellung, die der Mann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach §§ 1443 f., 1456, 1459 II und § 740 ZPO. einnimmt, und im Hinblick auf die reziproke Haftung des Mannes und des Gesamtguts für die gegenseitigen Verbindlichkeiten. Hierbei ist der Konkursverwalter nicht den Verfügungsbeschränkungen des Mannes aus §§ 1444—1446 unterworfen, da diese Paragraphen auch eine Zwangsvollstreckung seitens der Gläubiger nicht hindern.[2]) Aus der Konkursmasse werden die sämtlichen Gläubiger des Mannes und auch die der Frau, soweit das Gesamtgut für ihre Schulden haftet, befriedigt. Gemeinschuldner ist nur der Mann; nur seine Handlungen gelten als „Rechtshandlungen des Gemeinschuldners" im Sinne des Gesetzes.

Eine weitere Folge der eigenartigen Haftungsverhältnisse bei der allgemeinen Gütergemeinschaft besteht in der Möglichkeit der Aussonderung und der verwickelten Beweislage im Konkurse des Mannes bezüglich Sachen der Frau. Auf Grund des § 1438 ist alles im Besitze eines oder beider Ehegatten befindliche Vermögen Gesamtgut, so daß der Konkursverwalter das gesamte, zur Zeit der Konkurseröffnung im Besitze der Frau befindliche Vermögen zur Konkursmasse nehmen darf. Der Frau obliegt nun zunächst der Gegenbeweis, daß in der Masse sich Gegenstände befinden, welche nicht zum Gesamtgut gehören, vielmehr das Vorbehaltsgut des Mannes oder der Frau bilden; daß das letztere der Fall ist, muß nach § 1362 I bezüglich der beweglichen Sachen — bezüglich

---

[1]) Jaeger, Komm. z. KO. 2. Aufl. § 2 II Note 1.
[2]) Mot. IV, 372.

der Immobilien ergibt sich dies ja aus dem Grundbuch — ebenfalls die Frau nachweisen, soweit nicht persönliche Gebrauchsgegenstände in Betracht kommen (§ 1362 II). Beweist nun die Frau weiter, daß sie die von ihr in Anspruch genommenen Sachen vor Eingehung der Ehe erworben hat, so steht der Aussonderung derselben aus der Masse nichts mehr im Wege. Behauptet und beweist der Konkursverwalter aber seinerseits, daß die Frau die betr. Gegenstände erst während der Ehe erworben, so obliegt der Frau nach § 45 KO. endlich noch der Nachweis, daß sie die Sache nicht mit Mitteln des Gesamtschuldners erworben habe.

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesamtgut nicht berührt. Es gehört zur Masse nur das Vorbehaltsgut der Frau (§ 2 II KO.), nicht aber das der Pfändung nicht unterliegende Sondergut der Frau und nicht ihr Anteil am Gesamtgut (§ 860 I ZPO.). Auch die Gläubiger der Frau, denen das Gesamtgut haftet, sind Konkursgläubiger; nach § 68 KO. können sie ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nur insoweit fordern, als ihre Ansprüche nicht aus dem Gesamtgut befriedigt sind. Ausnahmsweise gehört das ganze Gesamtgut, nicht bloß der Anteil der Frau an demselben zur Masse, wenn diese mit Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft betreibt.[1]) Dies erklärt sich aus der ausnahmsweisen Haftung des Gesamtguts für Rechtsgeschäfte, die von der mit Einwilligung des Mannes selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibenden Frau vorgenommen sind (§ 1452), und entspricht dem § 741 ZPO., der beim Vorhandensein der nämlichen Voraussetzungen die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut auf Grund eines gegen die Ehefrau gerichteten Titels gestattet. Für den Fall, daß es sich um Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau handelt, für welche der Mann persönlich haftet, können die Gläubiger der Frau neben ihrer im Konkurse der Frau zur Masse geltend zu machenden Forderung auf Grund eines gegen den Mann erlangten Titels die Zwangsvollstreckung ins Gesamtgut einleiten, ohne daß § 14 KO. entgegensteht, da die Konkursgläubiger hierbei nicht als solche, sondern als Gläubiger des Mannes auftreten.[2])

Wird nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft aber vor der Auseinandersetzung über das Vermögen eines Ehegatten der Konkurs eröffnet, so gehört der Anteil des betreffenden Ehegatten am Gesamtgut zur Konkursmasse. Dies ergibt sich aus § 860 II ZPO. und § 1 I KO., indem mit der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft jeder der Ehegatten die Aus-

---

[1]) Schmidt § 1459, 8c.
[2]) Schmidt § 1459, 8c, β.

einandersetzung wegen des Gesamtsguts verlangen kann und der Ehegatte den Anteil als selbständiges Sonderrecht besitzt.[1]) Weil die Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens stattfindet, so kann, wenn bei Überschuldung des Gesamtguts ein nach § 51 KO. in die Masse fallender Anteil sich wahrscheinlich nicht erübrigt, beim Fehlen sonstigen Vermögens des Ehegatten der Konkurs überhaupt nicht eröffnet werden.[2]) Auch ist während der Dauer des Konkurses ein Zugriff auf Gesamtgutsgegenstände seitens der Gesamtgutsgläubiger, denen der gemeinschuldnerische Ehegatte persönlich haftet und die also Konkursgläubiger sind, nach § 14 KO. ausgeschlossen; denn eine Vollstreckung in einzelne Gesamtgutsgegenstände berührt den bei der Auseinandersetzung dem betreffenden Ehegatten zufallenden, jetzt schon zur Masse gehörigen Anteil.[2]) Mit Rücksicht darauf, daß die Revision der Konkursordnung den bisher bestehenden Rechtszustand bestehen ließ,[3]) ist die Frage, ob ein Sonderkonkurs über das Gesamtgut nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft zulässig ist, zu verneinen.[4]) Seuffert bejaht die Frage, daß nach § 1475 die Gesamtgutsgläubiger eine Vorzugsbefriedigung verlangen könnten. Es ist jedoch zu bedenken, daß § 1475 nur eine Verhaltungsmaßregel für die Ehegatten bei der Auseinandersetzung bedeutet, nicht aber den Gesamtgutsgläubigern ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gibt. Vielmehr liegt die Sache so, wie sie auch Planck darstellt: „Solange die allgemeine Gütergemeinschaft besteht, können die Gesamtgutsgläubiger die konkursmäßige Verteilung des Gesamtguts dadurch herbeiführen, daß sie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes beantragen. Nach der Auseinandersetzung erreichen sie, soweit das Gesamtgut ohne Rücksicht auf die Gesamtgutsverbindlichkeiten geteilt ist, denselben Zweck durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes und der Frau (§ 1480). Für die Zwischenzeit aber, zwischen der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Auseinandersetzung, können weder sie noch die Ehegatten eine konkursrechtliche Verteilung herbeiführen".

---

[1]) Mot. IV, 405; Planck § 1471, 6; Staudinger § 1471, 3; Fischer-Henle § 1471, 3; Neumann § 1471 I, 2; Endemann § 186 Note 15; Enneccerus § 189, 2; Frankenberger in Holdheims Monatsschr. f. Handelsr. Bd. 8 S. 75; a. A. Jaeger, KO. § 2 Note 20 f.

[2]) Planck § 1472, 9.

[3]) Kommissionsber. zu § 14 KO. S. 10—12.

[4]) Planck a. a. O.; Endemann § 186 Note 26; Petersen-Kleinfeller, KO. § 16 Note 2; K. Meyer, KO. § 2 IV; Sarwey-Bossert, KO. § 2, 1; a. A. Jaeger, KO. § 2 Note 19; Seuffert, Konkursprozeßrecht 1899 S. 71 Note 10.

V.

Wir kommen nun zum letzten Punkt unserer Darstellung, betr. den Einfluß, welchen die Haftungsverhältnisse bei der allgemeinen Gütergemeinschaft auf die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ausüben. „Zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ist ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend" (§ 740 ZPO.). Dieses Urteil muß stets auf die Leistung lauten,[1]) einerlei, ob es sich um eine Schuld des Mannes oder um eine solche der Frau handelt, da außer den §§ 1460 bis 1462 die Verbindlichkeiten der Frau Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, für welche der Mann persönlich haftet; will der Gläubiger wegen einer Verbindlichkeit der Frau eine Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut betreiben, so ist also entweder ein Urteil gegen den Mann allein oder ein solches gegen die Eheleute als Streitgenossen erforderlich. Ein Urteil gegen beide Eheleute auf Leistung ist stets möglich, wenn eine Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau vorliegt; handelt es sich aber nur um eine solche des Mannes, so gäbe § 1459 die Möglichkeit zur Erlangung des Titels gegen die Frau auf Duldung der Zwangsvollstreckung. Zur größeren Einfachheit ist § 740 ZPO. geschaffen, nach dem ein auf *Leistung* gegen den *Mann* lautendes Urteil genügend ist. Diese Bestimmung rechtfertigt sich damit, daß das Gesamtgut sich nach § 1443 in der Verwaltung des Mannes befindet, welcher Prozesse über das Gesamtgut in eigenem Namen führen darf.[2]) Trotz ihres Miteigentums steht der Frau das Recht der Widerspruchsklage aus § 771 nicht zu; es genügt vielmehr auffallenderweise ein Urteil zu einer Zwangsvollstreckung in einen dem im Urteil genannten Schuldner gar nicht gehörenden Gegenstand; denn das Gesamtgut gehört nicht dem Manne, sondern der Gemeinschaft von Mann und Frau. Ein gegen den Mann lautender Titel ist auch genügend, um die Zwangsvollstreckung in Grundstücke herbeizuführen, obwohl der Mann zu

[1]) *Seuffert* in Gruchots Beitr. Bd. 43 S. 140.
[2]) Mot. IV, 368; 1. Entw. § 1362; Denkschr. S. 151.

einer Verfügung über dieselben der Zustimmung der Frau bedarf.[1]) Ja sogar ein Urteil, das den Mann als Vertreter des Gesamtguts rechtskräftig zur Auflassung eines gütergemeinschaftlichen Grundstücks verurteilt, ersetzt gemäß § 894 die Auflassungserklärung beider Ehegatten.[2]) Es kommt dem Gläubiger die in § 1438 enthaltene Vermutung zustatten, wonach das gesamte den Eheleuten gehörige Vermögen so lange als Gesamtgut anzusehen ist, bis der Beweis des Gegenteils erbracht ist. Selbst wenn jedoch die Frau bewiesen hat, daß bestimmte Gegenstände nicht zum Gesamtgut gehören, hat der Gläubiger des Mannes noch die Vermutung des § 1362 I für sich, daß die im Besitze eines oder beider Ehegatten befindlichen Mobilien als zum Vorbehaltsgut des Mannes gehörig angesehen werden.

Es besteht kein Zweifel, daß eine Zwangsvollstreckung in im Gewahrsam des Mannes befindliche Gesamtgutsgegenstände stets möglich ist. Sehr bestritten ist jedoch die Frage, ob auf Grund eines gegen den Mann lautenden Titels die Vollstreckung betrieben werden kann, falls sich die fraglichen Gegenstände im Gewahrsam der Frau befinden oder wenn es sich um ein auf den Namen der Frau im Grundbuch eingetragenes Recht handelt.[3]) Die Frage glaubt der Verfasser verneinen zu müssen. Schon die Denkschrift S. 151 und Mot. IV, 369 enthalten die unzweideutige Errlärung, daß an den allgemeinen Vorschriften über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nichts geändert werden sollte, und daß diese nicht auf Grund eines gegen den Mann ergangenen Urteil gegen die im Besitze der Frau befindlichen Sachen durchgeführt werden könne, daß vielmehr der Gläubiger den Herausgabeanspruch des Mannes erst pfänden und sich über-

---

[1]) Mot. IV, 368; Planck § 1459, 5; Staudinger § 1459, 5 a.

[2]) KG. im Rspr. d. OLG. Bd. 9 S. 113.

[3]) Bejaht haben die Frage Falkmann in der DJZ. 1900 175, 356; Leske S. 742 Note 2; Neukamp, ZPO. 1900 § 740; Hirsch in d. Zeitschr. f. d. Fr. G. 1901 S. 310 und vor allem die vom preußischen Justizministerium erlassene Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher v. 1. 12. 1899 (§ 48, 2c und § 67) und ihr folgend „Anonymus" im preußischen Justizministerialblatt 1900 S. 22ff. u. OLG. Köln im „Recht" Bd. 6. S. 77. A. A. die hamburgische Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher v. 1. 1. 1900 und OLG. Hamburg in Rspr. d. OLG. Bd. 5 S. 131; Planck § 1459, 5 und DJZ. 5, 77, 246; Gaupp Vorbem. zu §§ 735 II, 740, I; L. Seuffert § 740, 5b in Gruchots Beitr. Bd. 43 S. 144; Hellwig 338; Petersen § 740, 2; Reincke, ZPO. 4. Aufl. §§ 739—745, 2; Sydow-Busch § 740, 4; Struckmann-Koch 8. Aufl. § 740, 2; Endemann § 185 Note 13; Staub, HGB. I S. 35 Note 97; Feisenberger im Sächs. Arch. 10, 593; Meikel i. Bl. f. RA. 67, 231; Ullmann S. 228, 235; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht 2. Aufl. I 112; Frankenberger in Holdheims Monatsschr. f. d. ges. HR. 8, 72, 74; Walsmann S. 46.

weisen lassen oder die Grundbuchberichtigung herbeiführen muß. § 740 will nur zum Ausdruck bringen, daß gegenüber der Regel, daß die Zwangsvollstreckung nur in die dem Schuldner gehörenden Gegenstände zulässig ist, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Vollstreckung in das beiden Ehegatten gehörige Gesamtgut ein gegen den Mann lautendes Urteil genügt; einem solchen Titel gegenüber ist die Frau nicht Schuldnerin, sondern Dritte im Sinne des § 809 ZPO.; denn „Dritter" ist jeder, gegen den sich die Zwangsvollstreckung nicht richtet (Planck, DJZ. 5, 77); auf Grund des Titels richtet sie sich aber immer gegen den Mann und das Gesamtgut. Wenn die Gegner, z. B. Hirsch a. a. O. 313, 3, aus dem Wortlaut des § 740, welcher nicht zwischen Gesamtgut im Gewahrsam des einen oder in dem des andern Ehegatten unterscheide, sondern alles zum Gesamtgut gehörige Vermögen als der Zwangsvollstreckung unterliegend erklärt, die Richtigkeit ihrer Ansicht herleiten, so ist hierbei zu bedenken, daß, falls das Gesetz wirklich die Absicht hatte, eine Ausnahme von den wichtigsten Prinzipien der Zwangsvollstreckungslehre (§ 809) zu machen, es dies in einer klareren Wortfassung, als sie § 740 enthält, getan hätte.[1]) Auch Planck[2]) hat den Hinweis der Gegner auf § 746, seine Ähnlichkeit mit § 740 und die nach ihm bestehende Möglichkeit der Zwangsvollstreckung gegen Dritte, zurückgewiesen, da in § 746 der Elternteil regelmäßig gesetzlicher Vertreter des im Titel als Schuldner Benannten ist und als solcher das Vermögen des Kindes in Gewahrsam hat, daher nicht als Dritter im Sinne des § 809 anzusehen ist. Die Rechtslage ist in den §§ 740 und 746 eine ganz verschiedene; letzterer bringt nur zum Ausdruck, daß an der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Kindesvermögen auch dadurch nichts geändert werden soll, daß dieses der elterlichen Nutznießung unterliegt. Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 740 geht die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht hervor.[3]) Während die §§ 735—749 von der Art des Titels bei einer Mehrheit an dem Gegenstand der Vollstreckung Berechtigter handeln, bringt § 750 gegenüber §§ 735—749 ein novum in der Bestimmung, daß die Personen, gegen welche die Vollstreckung stattfinden soll, in dem Urteil oder der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sein müssen. Auffallend wäre aber, wenn § 740 von der Vorschrift des § 750 eine Ausnahme bildete, ohne daß irgendwo eine Andeutung hierfür enthalten wäre. Auch wäre, wenn § 740 wirklich eine Ausnahme von § 750 bedeutete, dies

[1]) Walsmann a. a. O.
[2]) DJZ. 5, 80.
[3]) Mot. IV, 369; Denkschr. z. ZPO. 151; Planck, DJZ. 5, 78 Nr. 2.

schon deshalb um so auffallender, als § 740 vor § 750 und in ganz verschiedenem Zusammenhang steht.[1]) Die Frau ist selbst dann als Dritter anzusehen, wenn sie im Falle des § 1450 im Namen des Mannes prozessiert hat und die Zwangsvollstreckung aus einem solchen gegen den Mann gerichteten Urteil ins Gesamtgut erfolgen soll, das sich im Besitze der Frau befindet.[2])

Dem Gläubiger bleibt, abgesehen von der schon oben erwähnten Pfändung und Überweisung des Herausgabeanspruchs des Mannes gegen die Frau (s. S. 52 Zeile 27), nur übrig, die Frau auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das in ihrem Gewahrsam befindliche Gesamtgut,[3]) oder, falls die betreffende Schuld des Mannes auch eine persönliche Verbindlichkeit der Frau ist, auf Leistung zu verklagen.[4]) Ferner ist es, da es nach § 744 zulässig ist, nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft gegen die Frau eine Ausfertigung zu erlangen, natürlich, daß dies auch schon vorher möglich ist; daher kann der Gläubiger von einem den Mann wegen einer Gesamtgutsverbindlichkeit verurteilenden Erkenntnis schon während der allgemeinen Gütergemeinschaft eine gegen die Frau gerichtete, nur in das Gesamtgut vollstreckbare Ausfertigung erwirken, wenn er die allgemeine Gütergemeinschaft durch einen Auszug aus dem Güterrechtsregister nachweist.[5])

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist auf Grund eines Titels gegen die Frau die Pfändung von Sachen des Mannes, welche sich in der in Abwesenheit des Mannes nur von der Frau bewohnten ehelichen Wohnung befinden, grundsätzlich unzulässig.[6]) Es ist stets ein Titel gegen den Mann erforderlich; eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 740 gilt aus Zweckmäßigkeitsrücksichten[7]) und in Anlehnung an die erhöhte Haftung des Gesamtguts aus Rechtsgeschäften der Frau nach § 741 für den Fall, daß die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Diese Ausnahme gilt aber nicht nur zugunsten der Geschäftsgläubiger, sondern für alle Gläubiger der Frau, weil sich selten leicht feststellen läßt,

---

[1]) Walsmann a. a. O.

[2]) Ladendorf S. 68.

[3]) Gaupp § 740, I; Rspr. d. OLG. 3, 242; 7, 304; a. A. ohne überzeugende Begründung Ladendorf S. 70.

[4]) Seuffert § 740, 4; Gaupp § 740 I; OLG. Stettin in Rspr. d. OLG. 3, 52, 242.

[5]) Hellwig S. 338 Nr. 7; Seuffert § 740, 4; Gaupp § 740 I; Geib im Arch. f. d. ziv. Prax. 94, 351; Walsmann S. 47; Schmidt § 1459, 7 b; a. A. Preuß. Justizministerialblatt 1900 S. 26.

[6]) Scherer, Die ersten 5 Jahre des BGB. Nr. 1391; a. A. OLG. Hamburg in Hanseat. GZ. 1904 S. 161—163.

[7]) Denkschr. z. ZPO. S. 152.

ob eine Geschäfts- oder andere Schuld vorliegt. Unter den Voraussetzungen des § 741 findet also auf Grund eines gegen die Frau lautenden Titels die Zwangsvollstreckung in das ganze Gesamtgut statt, aber auch hier mit der Beschränkung auf die im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners, d. h. der Frau, befindlichen Gegenstände.[1])

Unter dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes muß im § 741 jedes auf den Namen der Frau geführte Erwerbsgeschäft verstanden werden. Selbst wenn man in der streitigen Frage, ob der Betrieb auch dann noch selbständig sei, wenn der Mann auf Grund des ihm am Vermögen der Frau zustehenden Rechts das Erwerbsgeschäft leite, zu einem verneinenden Ergebnis kommt (s. S. 15 Zeile 35 ff.), kann diese Ansicht hier deshalb nicht festgehalten und zur Anwendung gebracht werden, weil es praktisch schwer möglich ist, festzustellen, ob der Mann das Erwerbsgeschäft seiner Frau als Angestellter oder kraft eigenen Rechts leitet.[2])

Ist zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb oder der Widerruf seiner Einwilligung im Güterrechtsregister eingetragen gewesen, so genügt zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein nur gegen die Frau lautender Titel nicht.

Findet gemäß § 741 eine formell zulässige Zwangsvollstreckung statt, d. h. ist weder ein Anspruch resp. Widerruf des Mannes eingetragen und betreibt die Frau tatsächlich selbständig ein Erwerbsgeschäft — liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stehen als Rechtsmittel dem Mann die §§ 766, 771 zu Gebote[3]) —, so kann der Ehemann, falls die betr. Verbindlichkeit der Frau (z. B. weil nicht im Geschäftsbetrieb entstanden und sonst nicht konsentiert) und demgemäß auch das gegen die Frau ergangene Urteil in Ansehung des Gesamtguts unwirksam sind, Beschwerde nach § 766 einlegen und Klage gemäß § 771 erheben.[4])

Ist die allgemeine Gütergemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein Prozeß der Ehefrau rechtshängig geworden ist — der Fall des § 1454 —, so finden nach § 742, 1 für die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung

---

[1]) s. S. 52 Note 3; ferner Frey im Sächs. Arch. Bd. 10 S. 461; Hoffmann, Rechtsstellung der Ehefrau, welche selbständig Erwerbsgeschäfte betreibt, Greifsw. Dissert. 1901, S. 54; OLG. Hamburg im Recht Bd. 6 S. 268; a. A. Neukamp § 741; Simonson in DJZ. Bd. 8 S. 98; HG. in Rspr. d. OLG. Bd. 5 S. 329 und Seufferts Arch. Bd. 58 S. 240.

[2]) Walsmann S. 50 ff.; Gaupp § 741 II b; Neukamp § 741; Seuffert § 741 u. in Gruchots Beitr. Bd. 43 S. 137.

[3]) Seuffert §§ 741, 2, 774, 2; Neukamp § 741; Gaupp § 74 III b.

[4]) s. Walsmann S. 54; Prot. VI, 796.

des Urteils für und gegen den Mann die §§ 727, 730—732 entsprechende Anwendung. Der Mann braucht also nicht besonders zu klagen oder verklagt zu werden, vielmehr erteilt der Gerichtsvorsitzende die Vollstreckungsklausel für und gegen ihn als fingierten Rechtsnachfolger der Frau; nötigenfalls muß auf die Erteilung geklagt werden (§ 731), wobei dem Schuldner nach § 732 Einwendungen zustehen. § 742 ZPO. ist eine Konsequenz des § 1454 BGB.

Hat die Frau im Falle des § 1449 ein Recht gegen Dritte geltend gemacht, so kommt eine Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut höchstens wegen der Kosten in Betracht; auch hierbei bedarf es eines Urteils gegen den Mann.

Hat die Frau gemäß § 1450 einen Prozeß geführt, so ist, falls dieser Prozeß auf den Namen der Frau ging, zur Erlangung eines Vollstreckungstitels bezüglich des Gesamtguts eine Klage gegen den Mann anzustellen (Meikel in SBl. f. RA. Bd. 67 S. 232).

Mit Rücksicht auf die bei Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft eintretende gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtguts ist eine Zwangsvollstreckung in dasselbe bis zur Auseinandersetzung nur zulässig, wenn beide Ehegatten zur Leistung oder der eine zur Leistung, der andere zur Duldung verurteilt sind (§ 743). Derjenige Ehegatte, welcher für die betr. Verbindlichkeit persönlich haftet, ist zur Leistung zu verurteilen wie in der Regel der Mann bezw. seine Erben. Der nicht persönlich haftende Ehegatte ist nur zur Duldung zu verurteilen; der Mann also dann, wenn die Verbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fiel, da für sie die persönliche Haftung des Mannes nun erloschen ist.[1]) § 743 findet auch dann Anwendung, wenn die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft während eines Rechtsstreites des Mannes eingetreten ist.[2]) Schon die Pot. IV, 280 wiesen darauf hin, daß, wenn bei Rechtshängigkeit einer dinglichen Klage gegen den Mann die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft eintritt, welche als Veräußerung im Sinne des § 265 anzusehen ist, das Urteil gemäß §§ 325, 727 in Ansehung des in Streit befangenen Gesamtguts auch gegen die Frau als Rechtsnachfolgerin wirksam und vollstreckbar ist,[3]) so daß es einer Mitverurteilung der Frau nur bei einer persönlichen Klage gegen den Mann bedarf.

---

[1]) 1. Entw. § 1374 I Satz 1; Mot. IV, 406; Prot. IV, 241, Anm. 1, 280; VI, 707.

[2]) Mot. IV, 407; Prot. IV, 280; Staudinger § 1472, 6a; Schmidt § 1472, 5a.

[3]) Gaupp § 744 II; Seuffert § 744, 5; Schmidt § 1472, 5b; Staudinger § 1472, 6b; a. A. Hellwig S. 345.

Endet die allgemeine Gütergemeinschaft nach Beendigung eines gegen den Mann gerichteten Prozesses, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen die Ehefrau die §§ 727, 730—732 Anwendung.[1]) Da die Frau als Rechtsnachfolgerin fingiert wird, so muß sie nach § 727 das frühere Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft urkundlich nachweisen.[2])

Da für die nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft entstehenden Verbindlichkeiten eines Ehegatten das Gesamtgut nicht haftet, so ist eine Zwangsvollstreckung nur in den Anteil des betr. Ehegatten an dem Gesamtgut zulässig (§ 860 II ZPO.). Nur wenn beide Ehegatten nach allgemeinen Grundsätzen Gesamtschuldner sind und als solche verurteilt werden, ist eine Zwangsvollstreckung in das noch ungeteilte Gesamtgut möglich.[3])

---

[1]) 1. Entw. § 1374 II; Mot. IV, 407; Prot. IV, 241, 280.
[2]) Schmidt § 1472, 5c; Gaupp § 744 I.
[3]) Gaupp § 743 I; Schmidt § 1472, 5c; Staudinger § 1472, 6d.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.